...ie hat der Schiedsmann

sein Amt zu führen?

...emeinverständliche Anleitung.

Mit Beispielen für alle beim Schiedsmann vorkommenden Protokolle, Vermerke und sonstigen Niederschriften, Formularen, vollständigem Sachregister und einem Abdruck der Schiedsmannsordnung.

Von

L. Christiani,

Amtsgerichtsrath in Osterode a. H.

Berlin 1891.

Verlag von H. W. Müller.

Preis: kartonnirt M. 1,50.

Wie hat der Schiedsmann

sein Amt zu führen?

Eine gemeinverständliche Anleitung.

Mit **Beispielen** für alle beim Schiedsmann vorkommenden Protokolle, Vermerke und sonstigen Niederschriften, **Formularen**, vollständigem **Sachregister** und einem Abdruck der Schiedsmannsordnung.

Von

L. Christiani,
Amtsgerichtsrath in Osterode a. H.



Berlin 1891.
Verlag von H. W. Müller.

Vorwort.

Aus den alljährlichen amtlichen Uebersichten über die Thätigkeit der Schiedsmänner in Preußen ergiebt sich die beklagenswerthe Thatsache, daß das Schiedsmannsinstitut im Volke keinen Boden gefaßt hat und in stetig fortschreitendem Niedergange begriffen ist. Die Zahl der vor die Schiedsmänner gebrachten Rechtssachen hat seit dem Jahre 1880 mit erschreckender Gleichmäßigkeit abgenommen. Die Zahl der bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten ist von 90 760 im Jahre 1880 auf 30 631 im Jahre 1889 gesunken; im letztgedachten Jahre kommt durchschnittlich auf jeden Schiedsmann noch nicht *ein* abgeschlossener Vergleich in einer bürgerlichen Rechtsstreitigkeit. Daß bei Beleidigungs- und Körperverletzungsstreitigkeiten die Sache nicht in gleichem Maße ungünstig liegt, wiewohl auch hier eine bemerkenswerthe Abnahme zu verzeichnen ist, hat zweifellos seinen Grund darin, daß in der weitaus größten Mehrzahl der Fälle der Beleidigte durch § 420 der Strafprozeß-Ordnung *gezwungen* ist, den Schiedsmann anzugehen, wenn er nicht auf eine Genugthuung überhaupt verzichten will.

Von vielen Seiten wohl ist der Einführung des Schiedsmannsinstituts in das ganze Staatsgebiet mit weitgehenden Erwartungen entgegengesehen worden. Handelte es sich doch um eine Einrichtung, welche in verschiedenen Landestheilen bereits durch Jahrzehnte sich bewährt hatte und welche, wenn sie überall festen Fuß faßte, von unberechenbarem Nutzen für das Gemeinwohl werden konnte. Es durfte gehofft werden, daß in der Folge ein erheblicher Theil der sich erhebenden Rechtsstreitigkeiten ohne Zuthun der Gerichte seine Erledigung finden, daß beträchtliche Summen unnütz aufgewandter Prozeßkosten den Staatsbürgern erspart, viel Zwietracht, Verbitterung und nachbarliche Fehde durch die vermittelnde Thätigkeit der Schiedsmänner verhütet werden würde. Wenn diese Hoffnungen sich keineswegs in erwünschtem Maße erfüllt haben, so verlohnt es sich wohl der Mühe, nach der Ursache dieser betrübenden Erscheinung zu forschen. Dabei ist zunächst festzustellen, daß der Rückgang der Schiedsmannsgeschäfte nicht etwa in einer entsprechenden Abnahme der Rechtsstreitigkeiten überhaupt seinen Grund hat. Die vor den Amts- und Landgerichten verhandelten gewöhnlichen Civilprozesse sind zwar, wohl in Folge der vielfachen Klagen über die Höhe der Prozeßkosten, in dem Zeitraum von 1880 bis 1889 um ein ganz geringes zurückgegangen (von 766 470 auf 761 554); aber dieser unbedeutende Rückgang kann der außerordentlichen Abnahme der Schiedsmannsgeschäfte gegenüber gar nicht in Betracht kommen. Die Zahl der Privatklagen wegen Beleidigungen und Körperverletznngen ist dagegen in dem gedachten Zeitraume um reichlich 20 % (von 52 434 auf 66 506) gestiegen.

Daß in weiten Schichten der Bevölkerung die Einrichtung der Schiedsmänner als eine nothwendige und segenbringende angesehen worden ist und wird, ergeben die seit den zwanziger Jahren dieses Jahrhunderts von verschiedenen Provinzen und Theilen des Königreichs wiederholt gemachten Anstrengungen, die Einführung von Schiedsmannsämtern in ihrem Bereich zu erlangen. Der Verfasser glaubt nicht irre zu gehen, wenn er den Grund des Rückgangs der schiedsmännlichen Thätigkeit nicht bei denjenigen allein suchen zu sollen meint, welche jeweils in die Lage kommen, eine Streitsache zunächst vor das Forum eines gütlichen Vermittlers zu bringen, sondern auch bei denjenigen, welchen das Vertrauen ihrer Mitbürger die Aufgabe zugewiesen hat, durch ihr Ansehen und verständigen Zuspruch die Erhebung kostspieliger und erbitternder gerichtlicher Prozesse nach Möglichkeit zn verhüten. Verfasser kann sich der Ueberzeugung nicht verschließen, daß es in zahlreichen Fällen bei dem Schiedsmann selber liegt, wenn seine Thätigkeit nicht in dem erwünschten Maße von den Betheiligten in Anspruch genommen wird. Es mangelt wohl manchem Schiedsmann das durchaus nothwendige Interesse für das vielleicht ihm aufgedrungene Amt; er meint, sich darauf beschränken zu sollen, es ruhig abzuwarten, ob bei ausbrechenden Zwistigkeiten seine Vermittelung von der einen oder anderen Seite begehrt wird; er legt die Bürde des Amtes mit dem Gefühl der Erleichterung nieder, wenn die dreijährige Amtsperiode, welche ihm im Verhältniß zu der geringen Zahl der Geschäfte doch mancherlei Verdrießlichkeiten und Mühen gebracht hat, abgelaufen ist, wiewohl grade er vielleicht für dieses

segensreiche Amt die geeignetste Persönlichkeit und durch die während seiner Amtsführung bereits gesammelten Erfahrungen besser, wie der Neuling, befähigt wäre, eine erfolgreiche Thätigkeit zu entwickeln.

Den Grund für diese Thatsache kann aber der Verfasser nur darin erblicken — und er verwahrt sich damit nachdrücklich gegen die Unterstellung, als wenn er den Schiedsmännern ein geringeres Maß von Aufopferungsfähigkeit und Gemeinsinn zuerkennen wolle, als den Inhabern anderer staatlicher oder kommunaler Ehrenämter —, daß der großen Mehrzahl der Schiedsmänner, besonders den weniger Geschäftsgewandten auf dem flachen Lande, die Führung ihres Amts eine viel zu schwierige, weil mit unverstandenen und belästigenden Formalitäten aller Art verknüpfte, ist.

Wie diesem Uebelstande auf gesetzgeberischem Wege abzuhelfen sein möchte, das zu erörtern, ist hier nicht der Ort. Wie die Sache aber einmal liegt, dürfte es nicht als ein überflüssiges Werk erscheinen, durch eine geeignete Anleitung den Schiedsmännern diese Schwierigkeiten nach Möglichkeit hinwegzuräumen und ihnen die Ausübnng ihres Ehrenamtes wenigstens insofern zu erleichtern, als ihnen die bei ihrer Amtsführung nicht außer Acht zu lassenden gesetzlichen Bestimmungen in einer auch für den einfachen Mann verständlichen Form dargeboten werden.

Aus diesem Gesichtspunkt ist das vorliegende Werkchen entstanden. Es soll den Schiedsmann in den Stand setzen, ohne großen Zeitverlust und ohne mühevolles Einarbeiten in den für den Laien zumeist schwer oder gar nicht verständlichen Gesetzestext sich über das

für ihn Wissenswerthe zu unterrichten. Mit Rücksicht hierauf ist die Darstellung möglichst an den thatsächlichen Hergang im Verlaufe des einzelnen Amtsgeschäfts angeschlossen und thunlichst für eine jede, dem Schiedsmanne bei der Amtsführung obliegende Niederschrift ein leicht verständliches, am gehörigen Orte eingeschaltetes Beispiel beigefügt. So darf der Verfasser vielleicht hoffen, die Genugthuung zu haben, daß seine Arbeit dem einen oder anderen Schiedsmanne wiederum Lust und Liebe für sein segensreiches Amt zurückbringen werde.

Inhaltsübersicht.

1. Die Amtsführung des Schiedsmanns.

2. Ernennung und öffentliche Stellung der Schiedsmänner.

Anhang.

1. Die Amtsführung des Schiedsmanns.

§ 1. Die Aufgabe des Schiedsmanns.

Die Aufgabe des Schiedsmanns besteht in der gütlichen Schlichtung streitiger Rechtsangelegenheiten. Zur Entscheidung von Rechtsstreitigkeiten ist er dagegen nicht berufen. Diese ist Sache der Gerichte; denn dazu bedarf es der vollständigen Gesetzeskunde und einer genauen Kenntniß der Regeln des gerichtlichen Verfahrens, welche beide vom Schiedsmanne, der meist den bürgerlichen Lebenskreisen angehört, nicht erwartet werden können.

Die vermittelnde Thätigkeit des Schiedsmanns soll den streitenden Parteien Gelegenheit bieten, ihre Sache ohne die kostspielige Anrufung des Gerichts zu ordnen, bestehende Meinungsverschiedenheiten unter dem verständigen Zuspruch eines unparteiischen Vertrauensmannes auszugleichen oder auch einem durch eine strafbare Handlung Verletzten oder Beleidigten ohne Inanspruchnahme des Strafrichters eine angemessene Genugthuung zu verschaffen. Daraus folgt, daß der Schiedsmann nicht etwa gegen den Willen der einen oder andern Partei festsetzen darf, was er für Recht hält, sondern daß er darauf hinzuwirken hat, daß die Parteien selber, soweit nöthig unter gegenseitigem Nachgeben, über das, was nun unter ihnen gelten soll, sich verständigen.

Diese Thätigkeit des Schiedsmanns unterliegt aber gewissen Beschränkungen. Darüber handeln die folgenden beiden Paragraphen.

---

§ 2. Sachen, welche der Schiedsmann nicht annehmen darf und soll.

Der Schiedsmann darf einen Termin zum Versuche der Sühne nicht ansetzen oder muß, wenn er in eine Verhandlung mit den Parteien sich bereits eingelassen hat, die weitere Verhandlung ablehnen:

1. wenn die Parteien gar nicht im Streit mit einander befangen sind.

Der Schiedsmann soll nur streitige Rechtsangelegenheiten schlichten. Streitige Rechtssachen sind solche, welche beim Mangel einer gütlichen Einigung durch das Gericht (durch das Prozeßgericht oder durch das Schöffengericht oder die Strafkammer) entschieden werden müßten. Wenn daher die Parteien gar nicht streiten, sondern, wie es häufig vorkommt, der Antragsteller nur deshalb den Schiedsmann angeht, weil er eine schriftliche Festsetzung oder Anerkennung seiner Forderung haben möchte, so muß der Schiedsmann seine Thätigkeit ablehnen. Er darf also beispielsweise nicht zu Protokoll nehmen, daß Meyer und Müller vor ihm erschienen sind und daß Müller anerkannt hat, daß er dem Meyer für die und die Zeit noch die Hausmiethe mit 50 Mk. verschulde, oder daß er dem Meyer aus einem von ihm erhaltenen Darlehn noch einen Rest von 10 Mk. schuldig sei und binnen der und der Zeit zahlen wolle. Der Schiedsmann muß in solchem Falle die Betheiligten an das Gericht oder den Notar verweisen, wenn etwa der Gläubiger sich mit

einer einfachen schriftlichen Erklärung des Schuldners nicht begnügen will.

2. wenn es sich zwischen den Parteien nicht um vermögensrechtliche Ansprüche handelt.

Der Schiedsmann darf nur über vermögensrechtliche Ansprüche, wie Geld- oder Schadensforderungen, Herausgabe von Sachen, Versäumniß- und Schmerzensgelder und dergleichen, mit den Parteien verhandeln, nicht aber über Streitigkeiten aus dem sogenannten Personenrecht (z. B. Klagen auf Ehescheidung oder auf Herstellung des ehelichen Lebens, Ansprüche auf Anerkennung ehelicher Geburt und dergl.). Bei Beleidigungen und Körperverletzungen kann jedoch der Verletzte außer einer Geldforderung auch einen Anspruch auf Widerruf oder Ehrenerklärung vor dem Schiedsmann geltend machen.

Auch mit Angelegenheiten, deren Entscheidung den Auseinandersetzungsbehörden zusteht (Theilungen, Verkoppelungen, Ablösungen 2c.), soll der Schiedsmann sich nicht befassen.

3. Wenn der Kläger die Bestrafung des Gegners wegen eines Verbrechens, eines Vergehens oder einer Uebertretung verlangt.

Um solche Bestrafung herbeizuführen, muß sich der Verletzte an den Staatsanwalt (Amtsanwalt) oder die Polizei (Gendarmerie) oder auch an das Amtsgericht wenden, welche verpflichtet sind, Anzeigen behufs Einleitung einer Untersuchung und Bestrafung des Schuldigen entgegenzunehmen. Nur bei Beleidigungen und bei Körperverletzungen (Mißhandlungen), wenn diese letzteren leichter Natur oder nur aus Fahrlässigkeit[1]) begangen

---

[1]) Ist die fahrlässige Körperverletzung mit Uebertretung einer Amts-, Berufs- oder Gewerbepflicht begangen worden, so ist die Sühneverhandlung vor dem Schiedsmann ausgeschlossen.

sind, ist ausnahmsweise eine Sühneverhandlung vor dem Schiedsmann zulässig, welche den Zweck hat, dem Beleidigten oder Verletzten im gütlichen Wege eine Genugthuung zu verschaffen und die Erhebung einer Privatklage vor Gericht auszuschließen. Bei allen anderen strafbaren Handlungen, z. B. Hausfriedensbruch, Diebstahl, Betrug, Erpressung 2c. muß der Schiedsmann seine Vermittelung ablehnen.

Verlangt aber der Verletzte nicht die Bestrafung des Schuldigen, sondern nur Ersatz des ihm durch die strafbare Handlung zugefügten Schadens, z. B. Entschädigung für Arzt- und Apothekerkosten, für erlittene Arbeitsunfähigkeit, für beschädigte oder entwandte Sachen 2c., so kann hierüber, da es sich dann lediglich um Geld oder Geldeswerth handelt, eine Sühneverhandlung vor dem Schiedsmann stattfinden.

4. Wenn der Schiedsmann in der betreffenden Streitsache selbst Partei ist oder zu einer Partei im Verhältnisse eines Mitberechtigten, Mitverpflichteten oder Ersatzpflichtigen steht oder wenn die Ehefrau des Schiedsmanns oder nahe Angehörige desselben (Eltern, Kinder, Schwieger-, Stief-, Adoptiveltern oder -Kinder, Onkel, Tanten, Neffen, Nichten, Schwäger, Schwägerinnen) bei der Streitsache betheiligt sind, auch wenn die Ehe des Schiedsmanns oder die Ehe, durch welche die Schwägerschaft begründet wird, nicht mehr besteht, oder wenn der Schiedsmann in der Sache als Prozeßbevollmächtigter oder Beistand einer Partei bestellt oder als gesetzlicher Vertreter (Vater, Vormund, Pfleger) einer Partei aufzutreten berechtigt ist oder gewesen ist.

In allen diesen Fällen ist der Schiedsmann wegen seines nahen Interesses an dem Ausgange des Streits von der Ausübung seines Amts kraft Gesetzes ausgeschlossen.

5. Wenn der Antragsteller oder sein Gegner eine Sprache sprechen, welche der Schiedsmann nicht kennt oder welche ihm nicht genügend geläufig ist.

Mit Parteien, welche der Schiedsmann nicht versteht, kann er selbverständlich nicht verhandeln. Da er auch einen Dollmetscher nicht zuziehen darf, so bleibt ihm nur übrig, die Verhandlung abzulehnen.

6. Wenn zur Gültigkeit des vor dem Schiedsmann abzuschließenden Vertrages oder Vergleichs vom Gesetz ausnahmsweise die Verhandlung (Verlautbarung) vor Gericht oder einem Notar gefordert wird.

Welche Verhandlungen dieses sind, ist zur Zeit in den verschiedenen Landestheilen noch verschieden geordnet und muß sich darüber der Schiedsmann den Rath eines Rechtskundigen, etwa des Amtsrichters, einholen.

7. Wenn die Parteien (oder eine derselben) dem Schiedsmann nicht bekannt sind und auch nicht nachweisen können, daß sie diejenigen sind, wofür sie sich ausgeben.

Mit unbekannten Personen darf sich der Schiedsmann nicht einlassen. Er muß sich daher, jedenfalls vor Aufnahme des Protokolls, davon überzeugen, daß eine vor ihm auftretende Person diejenige ist, für welche sie sich ausgiebt. Es genügt, wenn eine dem Schiedsmann als glaubwürdig bekannte Persönlichkeit (dies darf aber die Gegenpartei nicht sein) den Betreffenden anerkennt. Nöthigenfalls kann der Nachweis auch auf andere Weise, z. B.

durch Vorlegung von Urkunden, Briefen 2c., welche die Adresse der fraglichen Person tragen, oder durch sonstige Ausweise geführt werden. Genügt dem Schiedsmann der Nachweis nicht, so muß er die Verhandlung ablehnen.

8. Wenn der Schiedsmann gegen die Verfügungsfähigkeit einer Partei Bedenken hat.

Die vor dem Schiedsmanne verhandelnden Personen müssen verfügungsfähig sein. Sie dürfen also nicht minderjährig (unter 21 Jahre alt), nicht geistesgestört (blödsinnig, schwachsinnig), nicht als Verschwender erklärt oder aus anderen Gründen unter Vormundschaft (Pflegschaft, Kuratel) gestellt sein; denn in allen diesen Fällen liegt regelmäßig eine Beschränkung der Verfügungsfähigkeit der betreffenden Personen vor, weshalb sie auch vor dem Schiedsmanne nicht selbständig verhandeln können. Minderjährige insbesondere müssen sich vor den Schiedsmanne durch den Vater oder den Vormund (Pfleger) vertreten lassen oder mit diesem als Beistand erscheinen. Die Mutter ist zur Vertretung ihrer minderjährigen Kinder nur befugt, wenn sie als Vormünderin derselben bestellt ist. Tritt also ein Minderjähriger allein auf, so ist er vom Schiedsmanne regelmäßig zurückzuweisen.

Ausnahmsweise kann ein Minderjähriger selbständig auftreten, wenn nämlich sein Vater oder Vormund mit gerichtlicher Genehmigung ihm den selbständigen Betrieb eines Erwerbsgeschäftes (eines kaufmännischen oder Fabrikgeschäfts, eines Handwerks, der Landwirthschaft 2c.) gestattet oder wenn der Vater oder Vormund genehmigt hat, daß er in Dienst oder Arbeit trete. Der Minderjährige kann dann in der auf das fragliche Geschäft oder den Dienst oder die Arbeit bezüglichen Streitsachen im Allgemeinen selbständig auftreten, daher auch vor dem Schiedsmann mit seinem Gegner verhandeln und sich vergleichen.

Hat der Schiedsmann Bedenken, ob eine Partei noch minderjährig ist oder ob eine andere der vorerwähnten Verfügungsbeschränkungen vorliegt, so muß er die Verhandlung ablehnen.

9. Wenn die eine oder andere Partei sich über ihre Eigenschaft als gesetzlicher Vertreter einer Partei (Vormund, Pfleger rc.) oder als Bevollmächtigter auf Erfordern nicht ausweisen kann.

Personen, welche wegen mangelnder Verfügungsfähigkeit (s. vorstehend 8) selbst nicht auftreten können, haben meist einen gesetzlichen Vertreter (Vater, Vormund, Pfleger), welcher Namens ihrer vor dem Schiedsmanne zu verhandeln befugt ist. Der Schiedsmann muß aber, wenn er Bedenken gegen die behauptete Vertretungsbefugniß hat und die Betreffenden sich alsdann auf Erfordern durch Vorlegung einer Bestallung oder sonst nicht glaubhaft ausweisen können, die Verhandlung ablehnen.

10. Wenn eine Partei blind oder taubstumm ist.

Mit Blinden und Taubstummen darf der Schiedsmann nicht verhandeln. Ist eine Partei nur taub oder nur stumm, so ist die Verhandlung statthaft, wenn eine schriftliche Verständigung mit ihr möglich ist. Bloße Schwerhörigkeit ist dagegen kein Grund, die Verhandlung abzulehnen.

11. Wenn statt der Partei selber ein Bevollmächtigter sich einfindet.

Wer vor dem Schiedsmann verhandeln will, muß persönlich erscheinen (ausgenommen die vorstehend unter 8 erwähnten Fälle, wenn eine Partei wegen Minderjährigkeit rc. nicht selbständig auftreten kann). Bevollmächtigte darf der Schiedsmann nach ausdrücklicher Bestim-

mung des Gesetzes nicht zulassen. Wenn also beispielsweise anstatt eines verklagten Sohnes oder einer verklagten Tochter, welche bereits großjährig und selbständig sind, der Vater oder die Mutter im Termine erscheinen sollte, oder wenn anstatt einer verklagten Ehefrau der Mann sich einfindet, so kann der Schiedsmann mit diesen nicht verhandeln, muß vielmehr persönliches Erscheinen der Parteien fordern und zu diesem Zwecke, wenn nöthig, den Termin verlegen. Ausnahmsweise bestimmt jedoch das Gesetz, daß Gemeinden und Korporationen, wenn sie vor dem Schiedsmann verhandeln wollen, sich durch Bevollmächtigte aus ihrer Mitte vertreten lassen können. Der Bevollmächtigte hat, wenn dem Schiedsmann die Verhältnisse nicht bekannt sind, sich durch gehörige Vollmacht auszuweisen, widrigenfalls der Schiedsmann ihn zurückweisen und die Verhandlung verweigern muß. Auch in dem Falle, weun die Prüfung der etwa vorgelegten Vollmacht dem Schiedsmann zu große Schwierigkeiten bereitet, kann er die Verhandlung ablehnen.

Etwas anderes ist es, wenn die Parteien persönlich sich einfinden, aber andere Personen als Beistände für die Verhandlung mitbringen. Solche Beistände, mit alleiniger Ausnahme der Beistände von Personen, welche des Lesens oder Schreibens nicht mächtig sind, braucht der Schiedsmann nicht zuzulassen oder er kann sie, wenn er sie zunächst zugelassen hat, im Laufe der Verhandlung jeder Zeit noch zurückweisen, selbst wenn die mitgebrachten Beistände nahe Angehörige (Eltern, Ehegatten, Kinder 2c.) der Partei sind. Der Schiedsmann darf und wird sie aber zulassen, wenn sie die Verhandlung nicht stören oder vielleicht grade dazu beitragen, daß ein gütlicher Ausgleich erzielt wird.

Das Vorbemerkte gilt aber nicht dort, wo nach dem bestehenden Rechte eine Ehefrau ohne Beitritt ihres Ehe-

mannes sich nicht verpflichten kann; hier ist der Ehemann mit Partei und muß natürlich zur Verhandlung zugezogen werden.

---

§ 3. Sachen, welche der Schiedsmann nicht anzunehmen braucht.

Der Schiedsmann muß zwar im Allgemeinen alle Streitsachen, welche sich überhaupt zur Verhandlung vor ihm eignen, annehmen. Er kann aber die Terminsansetzung verweigern oder auch, wenn er sich auf den Termin schon eingelassen hat, noch im Termin selbst die weitere Verhandlung der Sache ablehnen:

1. Wenn er nicht der eigentlich zuständige Schiedsmann ist.

Der Schiedsmann ist nämlich nur dann zur Vornahme der Sühneverhandlung verpflichtet, wenn der Verklagte in seinem Bezirk wohnt. Wohnt derselbe in einem anderen Schiedsmannsbezirke, so ist der Schiedsmann dieses Bezirks der an sich zuständige Schiedsmann und daher zur Vornahme des Sühnegesuchs verpflichtet. Es ist aber den Parteien freigestellt, sich auch an einen anderen Schiedsmann, als den an sich zuständigen, zu wenden, wenn sie zu diesem ein besonderes Vertrauen haben oder wenn dieser aus anderen Gründen zur Vornahme des Sühneversuches geeigneter erscheint. Es kann nur dem Schiedsmann nicht zugemuthet werden, solche eigentlich nicht vor ihn gehörige Sachen auch wider seinen Willen annehmen zu müssen; er ist daher berechtigt, in solchem Falle die Annahme der Sache abzulehnen.

2. Wenn die streitige Angelegenheit zu weitläufig oder zu schwierig für ihn ist.

Das Amt des Schiedsmanns ist ein Ehrenamt. Es würde unbillig sein, ihm Geschäfte aufzubürden, welche eine

übergroße Belästigung für ihn zur Folge hätten. Es ist daher den Schiedsmännern allgemein die Befugniß gegeben, ihre Vermittelung abzulehnen, wenn die Verhandlung ihnen außerordentliche Mühe oder übermäßige Zeitversäumniß verursachen würde, weil etwa die Streitpunkte zu zahlreich oder zu verwickelter Natur oder die Parteien unverträglich oder schwer zu verstehen sind, oder weil seine, des Schiedsmanns, Rechtskenntnisse oder Erfahrungen nicht ausreichen, um einen der Sachlage angemessenen Vergleichsvorschlag machen zu können.

Es ist in das Ermessen des Schiedsmanns gestellt, ob er aus solchem Grunde eine Sache ablehnen will. Er darf dabei nicht unberücksichtigt lassen, daß die Annahme zu schwieriger Sachen durch ihn häufig gar nicht dem Interesse der Parteien entspricht, da dann die Gefahr nahe liegt, daß der Schiedsmann Vergleiche stiftet, welche unklar sind oder der Sachlage nicht entsprechen und wohl gar wieder neuen Anlaß zu Prozessen geben. In solchen Fällen ist es richtiger, wenn der Schiedsmann die Verhandlung ablehnt und die Parteien an den Amtsrichter verweist, bei welchem bekanntlich die Parteien vor Erhebung einer Klage auch die Ansetzung eines Sühnetermins beantragen können.

---

§ 4. Die Terminsansetzung.

1. Wünscht Jemand die Ansetzung eines Sühnetermins vor dem Schiedsmann, so muß er solchen beim Schiedsmann beantragen. Dies kann mündlich, aber auch schriftlich geschehen; der schriftliche Antrag muß den Namen, den Stand und Wohnort der Parteien, eine allgemeine Angabe des Gegenstandes der Verhandlung und die Unterschrift des Antragstellers enthalten, widrigenfalls der

Schiedsmann den Antrag nicht zu berücksichtigen braucht. Meist wird der Antragsteller den Termin in Person beantragen. Nothwendig ist dieses aber nicht; der Schiedsmann kann auch auf Ansuchen eines angeblich Beauftragten einen Termin ansetzen, wenn ihm nach Lage der Sache glaubwürdig ist, daß die betreffende Person wirklich den Auftrag, den sie behauptet, erhalten hat.

Erscheinen beide Theile vor dem Schiedsmann, um einen Termin zu beantragen, so kann, wenn es allen Betheiligten paßt, der Sühneversuch sogleich stattfinden oder es kann wenigstens der Schiedsmann den Parteien Tag und Stunde des Termins mündlich eröffnen, so daß es einer besonderen Vorladung zum Termin nicht bedarf.

Wird nun die Ansetzung eines Sühnetermins mündlich beim Schiedsmann beantragt, so muß dieser über den Antrag auf einem besonderen Bogen Papier ein **Protokoll** aufnehmen, etwa so:

Neustadt, den 1. November 1890.

Es erscheint der Ackersmann Fritz Müller von hier und beantragt einen Sühnetermin mit dem Schuhmacher Heinrich Bergmann hierselbst, weil derselbe ihn am 25. October d. J. in der Helbing'schen Gastwirthschaft in Waldhof einen Betrüger gescholten habe (oder: weil derselbe ihm an rückständiger Wohnungsmiethe für die Zeit vom 1. Juli bis 1. October d. J. den Betrag von 30 Mark schuldig sei und Zahlung verweigere).

Vorgelesen, genehmigt, unterschrieben:

Friedrich Müller.

Beglaubigt

der Schiedsmann Hartmuth.

2. Der Schiedsmann setzt nun unter dieses Protokoll (wenn aber ein schriftlicher Antrag auf Terminsansetzung eingegangen ist, welcher den obigen Erforder-

nissen genügt, unter diesen Antrag) die **Terminsbestimmung** wie folgt:

Termin: Montag, 10. November d. J. Abends 8 Uhr in der Wohnung[2]) des Unterzeichneten. Die Partei, welche etwa in diesem Termin nicht erscheinen kann oder will, muß solches bei Vermeidung einer Geldstrafe bis zu 1 Mark spätestens am 9. November mir anzeigen.

Hartmuth, Schiedsmann.

Dann übergiebt der Schiedsmann dieses Schriftstück (also den Antrag oder das Protokoll mit der Terminsbestimmung) entweder dem Antragsteller und überläßt es diesem, dasselbe dem Gegner zu behändigen, oder er läßt das Schriftstück dem Gegner des Antragstellers durch einen zuverlässigen Boten oder auch durch die Post zustellen, muß dann aber auch den Antragsteller von Zeit und Ort des Termins schriftlich benachrichtigen, wenn er ihm beides nicht mündlich eröffnet hat. Diese schriftliche Benachrichtigung würde etwa so lauten:

Neustadt, den 1. November 1890.

Auf den von Ihnen heute gestellten Antrag ist Termin zur Sühneverhandlung mit dem Schuhmacher Heinrich Bergmann hier auf Montag, 10. d. M., Abends 8 Uhr in meiner Wohnung angesetzt, wovon Sie mit dem Bemerken benachrichtigt werden, daß Sie mir bei Vermeidung einer Strafe bis zu 1 Mark spätestens am 9. November anzuzeigen haben, wenn Sie etwa im Termin nicht erscheinen werden.

Hartmuth, Schiedsmann.

---

[2]) Der Ort, wo der Sühnetermin stattfinden soll, braucht nicht nothwendig die Wohnung des Schiedsmanns zu sein; er kann die Parteien auch an einen anderen Ort laden, z. B. in die Gemeindestube, auf das Rathhaus 2c., wenn ihm solche Räumlichkeiten zu Gebote stehen, oder auch an Ort und Stelle, wenn

Diese Benachrichtigung muß dem Kläger auf zuverlässige Weise zugestellt werden.

3. Eine bloße mündliche Bestellung des Verklagten zum Sühnetermin ist nach dem Gesetze nicht statthaft und auch einer gedeihlichen Wirksamkeit der Schiedsmänner durchaus nicht förderlich. Der vor den Schiedsmann Geladene soll genau wissen, wer den Antrag gestellt hat und um welche Angelegenheit es sich handelt, damit er sich entschließen kann, ob er auf den Termin sich einlassen will. Eine mündliche Bestellung wird leicht falsch ausgerichtet, kommt auch nicht immer an die richtige Stelle; der Geladene fühlt sich vielleicht durch die Person des Boten, durch die Art der Bestellung und dergleichen Nebenumstände verletzt und leistet aus diesem Grunde der Ladung keine Folge; damit ist dann die Vermittelung des Schiedsmanns, die vielleicht für beide Theile von Vortheil gewesen wäre, vereitelt. Es ist deshalb unumgänglich, daß der Schiedsmann die Vorladung stets in der Weise schriftlich besorgen läßt, wie vorstehend angegeben worden.

§ 5. Verfahren bei Ausbleiben der Parteien.

1. Erscheint eine Partei oder erscheinen beide Parteien im Termine ohne rechtzeitige Entschuldigung nicht, so kann der Schiedsmann gegen den oder die Ausgebliebenen eine Geldstrafe von 50 Pfg. bis zu 1 Mk. festsetzen. Diese Strafbefugniß ist den Schiedsmännern gegeben, um sie vor unnützem Zeitaufwand und der Belästigung, welche ihnen aus fruchtlosen Terminsansetzungen erwächst, mög-

---

es sich etwa um eine Grenzstreitigkeit oder dergl. handelt. Auch den Tag und die Stunde des Termins kann der Schiedsmann nach seinem Ermessen, unter thunlichster Berücksichtigung der Verhältnisse, bestimmen.

lichst zu schützen. Natürlich ist Voraussetzung der Straffestsetzung, daß der Schiedsmann die Ueberzeugung gewonnen hat, daß den Parteien die Terminsansetzung ordnungsmäßig bekannt geworden ist. Die Geldstrafe fließt in die Kasse der Gemeinden, welche zum Schiedsmannsbezirke gehören. Der Schiedsmann setzt die Strafe unter seiner Unterschrift unter Beidrückung seines Dienstsiegels fest und übergiebt das Schriftstück dem Gemeindevorstande zur weiteren Veranlassung. Die Straffestsetzung kann etwa in folgender Weise verfaßt werden:

Gegen den Schuhmacher Heinrich Bergmann hierselbst, welcher in dem vom unterzeichneten Schiedsmann auf den 10. d. M. angesetzten Sühnetermin ohne rechtzeitige Entschuldigung nicht erschienen ist, wird hiermit eine Geldstrafe von 75 Pf. festgesetzt.

Neustadt, den 11. November 1890.

(Hierher der Siegelabdruck). Hartmuth, Schiedsmann.

An
den Herrn Gemeindevorsteher (Bürgermeister ꝛc.)
zu Neustadt
zur weiteren Veranlassung wegen Einziehung der Strafe.

Der Schiedsmann kann übrigens nur dann wegen Ausbleibens auf Strafe erkennen, wenn er der für die Sache *zuständige* Schiedsmann ist, d. h. wenn der Beklagte in seinem Bezirke wohnt (vergl. Seite 9 unter 1).

2. Erklärt der *Verklagte* rechtzeitig, daß er in dem Termin nicht erscheinen *will*, so ist damit die Sache für den Schiedsmann erledigt (denn einen Zwang zum Erscheinen vor dem Schiedsmann giebt es nicht) und er braucht sich für die Terminsstunde nun nicht mehr bereit zu halten. Handelte es sich um eine *Beleidigung*, so ertheilt er dem Kläger auf Verlangen die erforderliche

Bescheinigung über die Erfolglosigkeit des Sühneversuchs (vergl. Seite 29).

Erklärt aber etwa der Verklagte oder auch der Antragsteller, daß er verhindert sei, in dem angesetzten Termin zu erscheinen, so setzt der Schiedsmann auf besonderem Bogen einen neuen Termin an und verfährt mit dieser Terminsansetzung wiederum, wie auf Seite 12 angegeben. Entschuldigt sich eine Partei wiederholt und hat der Schiedsmann genügenden Grund, zu vermuthen, daß sie in Wirklichkeit nicht erscheinen will und die Sache nur hinzuzuziehen bestrebt ist, so wird dem Schiedsmann nicht zugemuthet werden können, nochmals Termin anzusetzen; er wird also den Sühneversuch als mißlungen ansehen und seine weitere Thätigkeit in dieser Sache ablehnen.

---

§ 6. Die Verhandlung im Termin.

1. Bei der Verhandlung muß der Schiedsmann wohl beachten, daß er nicht berufen ist, einen Streit zu entscheiden, sondern daß es seine Aufgabe ist, durch ruhige, sachliche Auseinandersetzung und persönliches Zureden [3])

---

[3]) Einen praktischen Wink will der Verfasser denjenigen Schiedsmännern, welche noch unerfahren im Amte sind, nicht vorenthalten. Der Schiedsmann muß es sich zum Grundsatz machen, den Parteien genügend Zeit zu lassen, sich auszusprechen, so sehr auch seine Geduld unter Umständen dadurch auf die Probe gestellt werden kann. Besonders in Beleidigungssachen (aber auch in anderen) ist dieses einfache Mittel meist von außerordentlichem Erfolg. Die den Streitenden gewährte Gelegenheit, ihrem Groll Luft zu machen, das, was sie gegen den anderen Theil auf dem Herzen haben, in Gegenwart einer Vertrauens- und Respektsperson von sich zu geben, dem Gegner womöglich in der Hitze des Wortgefechts noch eins zu versetzen, diese

darauf hinzuwirken, daß die Streitenden sich verständigen und die zwischen ihnen obwaltenden Streitpunkte im Wege des gütlichen Uebereinkommens beilegen. Er wird dabei denjenigen, welcher seiner Meinung nach im Unrecht ist, zu bewegen suchen, daß er nachgiebt, und, wenn dies nicht zu erreichen ist, Vermittelungsvorschläge machen. Dreht sich z. B. der Streit um eine Forderung, welche ganz oder zum Theil bestritten wird, so wird es häufig zweckmäßig sein, den streitigen Theil der Forderung zu theilen, so daß also der Kläger die Hälfte des vom Beklagten bestrittenen Theils seiner Forderung fallen läßt, der Gegner aber die Hälfte desjenigen, was er zu zahlen nicht verpflichtet zu sein glaubt, vergleichsweise zu zahlen sich erbietet. Handelt es sich dagegen in Fällen einer Beleidigung oder Körperletzung hauptsächlich darum, daß dem Beleidigten oder Verletzten eine Genugthuung verschafft wird, so kann (neben einer etwaigen, an den Kläger selbst zu zahlenden Entschädigung für gehabte Kurkosten, für erlittene Geschäftsnachtheile und dergl. oder neben einem etwaigen Schmerzensgelde) eine von dem schuldigen Theil freiwillig zu erlegende Buße vereinbart werden, welche meist in Zahlung einer bestimmten Geldsumme oder in einer sonstigen Leistung zu Gunsten irgend einer milden Stiftung, einer Armen- oder Krankenanstalt oder zu einem sonstigen gemeinnützigen Zwecke besteht. Sache des Schiedsmanns ist es, einen dahin gehenden Vorschlag, unter Berücksichtigung der Verhältnisse der Betheiligten, zu machen. Der viel in Anspruch genommene Schiedsmann findet auf diese

---

Möglichkeit wirkt erfahrungsmäßig auf die Streitlust außerordentlich abkühlend; die Parteien, welche soeben noch in voller Erbitterung einander gegenüberstanden, sind in den meisten Fällen jetzt unschwer zu bereden, nunmehr die Sache auf sich beruhen zu lassen und den Vorschlägen des Schiedsmanns Gehör zu geben.

Weise Gelegenheit, durch geschickte Leitung der Verhandlungen solchen von ihm für unterstützungswürdig erachteten öffentlichen und gemeinnützigen Anstalten nicht unerhebliche Vortheile zuzuwenden und sich dadurch eine Genugthuung für manche Verdrießlichkeit seines mühevollen Amts zu verschaffen.

2. Da der Schiedsmann keine Entscheidung abzugeben, sondern nur unter den Streitenden zu vermitteln hat, so hat er nicht das Recht, Zeugen oder Sachverständige vor sich zu laden, um sie zu vernehmen; dagegen kann er, wenn solche Personen freiwillig, auf Veranlassung der Parteien oder auf sein Ansuchen, vor ihm erscheinen, sie über die Streitsache hören. Einen Eid darf er von ihnen nicht fordern. Urkunden und ähnliche Beweisstücke kann der Schiedsmann von den Parteien sich vorlegen lassen, wenn er deren Einsicht für zweckmäßig hält.

3. Kann eine Einigung im ersten Termin nicht erzielt werden, ist aber Aussicht vorhanden, daß in einem neuen Termin ein gütlicher Ausgleich zu Stande kommen wird, so theilt der Schiedsmann den Parteien Ort und Zeit des anderweiten Termins mit, zu welchem es einer Vorladung dann nicht weiter bedarf.

4. Stellt sich etwa im Termin heraus, daß es sich um eine Angelegenheit handelt, in welcher der Schiedsmann aus persönlichen Gründen sein Amt nicht ausüben darf (siehe Seite 4), so hebt der Schiedsmann den Termin auf und verweist die Parteien an seinen Vertreter (Seite 64). Ergiebt sich bei der Verhandlung, daß die Sache für den Schiedsmann zu schwierig ist, oder daß über die Angelegenheit eine Sühneverhandlung vor dem Schiedsmann überhaupt nicht statthaft ist (z. B. der Kläger verlangt eine Bestrafung des Gegners wegen eines Diebstahls, eines Hausfriedensbruchs oder dergl.), so schließt der Schiedsmann den Termin und verweist den Kläger an das Gericht oder den Staatsanwalt 2c. (Seite 3).

§ 7. Was hat der Schiedsmann niederzuschreiben?

1. Ist es dem Schiedsmann gelungen, einen Vergleich zwischen den streitenden Parteien zustande zu bringen, so muß über denselben ein ordnungsmäßiges **Protokoll** in das Protokollbuch eingetragen werden. Wie ein solches Protokoll abzufassen ist, ergiebt sich aus folgenden Beispielen:

A. Beispiel für ein Vergleichsprotokoll, wenn es sich um eine bürgerliche Rechtsstreitigkeit (um eine Forderungssache) handelt.

Nr. 42. Neustadt, am 10. November 1890.

Vor dem unterzeichneten Schiedsmann erschienen

1. der Handelsmann Fritz Müller,
2. der Schuhmacher Heinrich Bergmann,

beide von hier und dem Schiedsmann von Person (und als verfügungsfähig) bekannt.

Müller forderte von Bergmann rückständige Wohnungsmiethe für die Zeit vom 1. Juli bis 30. Sept. d. J. im Betrage von 30 Mark. Bergmann wollte nur 20 Mark zahlen. Parteien verglichen sich dahin:

Bergmann erkennt an, daß er dem Müller an rückständiger Wohnungsmiethe für die Zeit vom 1. Juli bis 30. Septbr. 1890 die Summe von 25 Mark verschuldet und verspricht Zahlung derselben am 1. Januar n. J. unter Uebernahme der Kosten. Müller giebt die geltend gemachte Mehrforderung auf.

Vorstehendes Protokoll ist vom Schiedsmann den Parteien vorgelesen (oder: zur Durchsicht vorgelegt) und von diesen genehmigt und unterschrieben wie folgt:

Fr. Müller. **Heinr. Bergmann.**

Beglaubigt

Hartmuth, Schiedsmann.

Bemerkung. So einfach, wie das Protokoll lautet, geht es freilich meist in der Verhandlung nicht her. Der Kläger hat beispielsweise 30 Mark als den vereinbarten vierteljährlichen Miethpreis gefordert; der Verklagte hat behauptet, daß nur 20 Mark vierteljährlicher Miethe zwischen ihnen verabredet seien. Ferner hat er behauptet, daß ihm eigentlich mehr Räume vermiethet worden seien, als er bekommen habe, daß ihm auch nicht alle Räume in ordnungsmäßigem Zustande übergeben seien u. dergl. Der Kläger hat das alles bestritten, auch einen Zeugen mitgebracht, der aber nichts Bestimmtes über die Streitpunkte auszusagen vermocht hat. Der Schiedsmann hat es unter diesen Umständen und da es ihm den Eindruck gemacht hat, als wenn dem Beklagten besonders an einer Zahlungsfrist gelegen sei, für zweckmäßig gehalten, den Parteien vorzuschlagen, die streitigen 10 Mark zu theilen, also sich auf 25 Mark zu vergleichen, welche aber erst am 1. Januar zu zahlen sind. Beide Theile haben diesem Vergleiche, nachdem sie noch einige Zeit hin und her gestritten haben, schließlich zugestimmt.

Daß alles dies in das Protokoll aufgenommen werde, ist natürlich überflüssig und wäre für den Schiedsmann eine ganz unnütze Arbeit. Es genügt, wenn aus dem Protokolle sich ergiebt, was der Gegenstand des Streites gewesen ist und welchen Vergleich die Parteien geschlossen haben; es muß also insbesondere im vorliegenden Falle aus dem Protokoll sich ersehen lassen, daß die Parteien um Wohnungsmiethe für die und die Zeit gestritten haben. Es könnte etwa sonst der Kläger später nochmals dieselbe Forderung geltend machen und behaupten, daß es sich im Sühnetermin um eine andere Sache gehandelt habe.

B. Beispiel für ein Vergleichsprotokoll in einer Beleidigungssache.

Nr. 21. Friedenau, 2. März 1891.

Vor dem unterzeichneten Schiedsmann erschienen persönlich und als verfügungsfähig bekannt:

1. der Arbeiter Georg Meyer aus Haste,
2. der Maurer Friedrich Goldmann daher.

Ersterer behauptete, daß Goldmann ihn am 6. Januar d. J. Abends in der Halbaum'schen Wirthschaft in Haste durch die Worte „Lump", „Betrüger" beleidigt habe. Goldmann räumte diese Worte ein, wollte aber durch anzügliche Reden des Meyer dazu gereizt sein. Es kam ein Vergleich dahin zustande, daß Goldmann die beleidigenden Aeußerungen zurücknimmt und sich verpflichtet:

1. zu Gunsten der Armenkasse in Haste den Betrag von 10 Mark binnen einer Woche an den Schiedsmann zu zahlen

2. eine Ehrenerklärung, lautend wie nachsteht, einmal auf seine Kosten durch das Friedenauer Kreisblatt bekannt machen zu lassen: „Unterzeichneter nimmt hiermit die am 6. Januar d. J. in der Halbaum'schen Wirthschaft zu Haste gegen den Arbeiter Georg Meyer daselbst ausgesprochenen Beleidigungen mit dem Ausdrucke des Bedauerns zurück. Friedr. Goldmann."

3. die Kosten des Sühneverfahrens zu tragen,

wogegen Meyer auf gerichtliche Verfolgung der Beleidigung verzichtet.

Vorstehendes Protokoll ist durch den Schiedsmann den Parteien vorgelesen und von ihnen genehmigt und unterschrieben wie folgt:

Georg Meyer. **F. Goldmann.**

Beglaubigt
Reinhardt, Schiedsmann.

Bemerkung: Was sonst in der Verhandlung vorgekommen ist: daß etwa Goldmann zuerst bestritten hat, die beleidigenden Worte gesprochen zu haben, daß er dann

diese Ausdrücke zugestanden hat, aber hat behaupten wollen, Meyer habe wirklich einen gewissen Birnbaum beim Kartenspiel betrogen, daß andererseits Meyer in Abrede gestellt hat, daß die von ihm gemachten anzüglichen Bemerkungen sich auf Goldmann hätten beziehen sollen, alles das ist für den schließlich abgeschlossenen Vergleich gleichgültig und es ist daher unnöthig, solches in das Protokoll aufzunehmen. Es genügt, daß aus dem Protokoll ersichtlich ist, über welche (wann und wo ausgesprochene) Beleidigungen die Parteien verhandelt und sich verglichen haben und was die eine oder beide Parteien nach dem Vergleich zu leisten haben.

2. Der Vergleich ist vom Schiedsmann **in das Protokollbuch** einzuschreiben. Ueber die Einrichtung und den Zweck des Protokollbuchs siehe das Nähere unten auf Seite 31. Mit der Eintragung in das Protokollbuch darf nicht eher begonnen werden, als bis eine Einigung unter den Parteien wirklich erzielt ist. Denn wenn eine Einigung nicht zu Stande kommt, so findet eine Eintragung in das Protokollbuch überhaupt nicht statt, ausgenommen allein den Fall, wo eine Beleidigung den Gegenstand des Sühneversuchs bildet; siehe hierüber unten Seite 29.

Bemerkung: Ueber den Vermerk, den der Schiedsmann in den übrigen Fällen, wenn eine Einigung nicht zu Stande kommt, zu machen hat und wohin er diesen Vermerk zu setzen hat, darüber siehe unten Seite 24.

Sollten die Parteien vor Niederschrift des Protokolls sich entfernen oder ausdrücklich erklären, daß sie eine Niederschrift des zwischen ihnen geschlossenen Vergleichs nicht wollen, so ist in das Protokollbuch nichts einzutragen; denn ein Protokoll ohne die Unterschrift der Parteien ist werthlos.[4])

---

[4]) Es würde in solchem Falle zweckmäßig in Spalte 6 des Terminskalenders (Seite 34) ein Vermerk etwa dahin zu machen sein: „Protokoll auf Wunsch der Parteien nicht aufgenommen“ oder „Protokoll nicht aufgenommen, weil Parteien sich entfernten.“

3. Ist das Protokoll vom Schiedsmann niedergeschrieben, so hat er dasselbe den Parteien wörtlich vorzulesen oder auch, wenn beide Parteien lesen können, nach seinem Ermessen ihnen dasselbe zur Durchsicht vorzulegen und sodann das Niedergeschriebene von beiden Theilen zum Zeichen der Genehmigung unterschreiben zu lassen. Zum Schluß setzt der Schiedsmann selbst seine Namensunterschrift darunter.

Für den Fall, daß eine Partei nicht unterschreiben kann, hat das Gesetz eine besondere Vorschrift, welche wohl zu beachten ist. Es muß alsdann die Partei, welche nicht schreiben kann, einen Beistand wählen, welcher für sie das Protokoll mit seiner Namensunterschrift vollzieht oder die von der schreibensunfähigen Partei etwa beigefügten Handzeichen (Kreuze oder Nullen) beglaubigt. Können beide Parteien nicht schreiben, so muß jede einen besonderen Beistand wählen. Als Beistand kann jede erwachsene männliche oder weibliche Person zugezogen werden, z. B. ein Hausgenosse des Schiedsmanns, ein Nachbar ꝛc. Der Schiedsmann muß nun in solchem Fall im Protokoll bemerken, von welcher Partei und aus welchem Grunde die eigenhändige Unterschrift unterblieben ist. Der Schluß des Protokolls würde also etwa so lauten:

Vorstehendes Protokoll ist vom Schiedsmann den Parteien vorgelesen und von ihnen genehmigt und wie folgt unterschrieben:

Fr. Müller.

Da sich herausstellte, daß der Schuhmacher Heinrich Bergmann schreibensunkundig ist (oder: wegen Verletzung an der rechten Hand nicht unterschreiben konnte), so wählte derselbe als Beistand den Lehrer Ernst Heise von hier, welcher für Bergmann die Verhandlung wie folgt unterschrieb:

Ernst Heise.

Beglaubigt
Hartmuth, Schiedsmann.

oder:

Vorstehendes Protokoll ist vom Schiedsmann den Parteien vorgelesen und von ihnen genehmigt und wie folgt unterschrieben:

Fr. Müller.

Handzeichen des † † † Heinr. Bergmann.

Beglaubigt

Ernst Heise.

Da sich herausstellte, daß der Schuhmacher Heinrich Bergmann schreibensunkundig ist (oder ꝛc. wie oben), so hat derselbe den Lehrer Ernst Heise von hier als Beistand gewählt, welcher sodann die von Bergmann vorstehend unter das Protokoll gesetzten Kreuze beglaubigt hat.

Beglaubigt

Hartmuth, Schiedsmann.

4. Ist eine vor dem Schiedsmanne erschienene Person demselben nicht persönlich bekannt und wird dieselbe durch eine glaubhafte Person anerkannt (s. S. 5 Nr. 7), so ist zweckmäßig, darüber eine entsprechende Bemerkung in das Protokollbuch aufzunehmen, was kurz in folgender Weise geschehen kann:

Nr. 18. Friedenau, 2. März 1891.

Vor dem unterzeichneten Schiedsmann erschienen

1. der Arbeiter Georg Meyer,
2. der Maurer Friedrich Goldmann,

beide aus Haste, ersterer dem Schiedsmann von Person und als verfügungsfähig bekannt, letzterer von dem Lehrer Ernst Heise anerkannt, wie dieser durch seine Unterschrift bescheinigt:

Ernst Heise.

Georg Meyer behauptete ꝛc.

5. Im Protokoll müssen die erschienenen **Parteien** und deren etwaige Beistände (Seite 8) nach Namen (Vor- und Zunamen, bei Ehefrauen und Wittwen ist auch der Vatersname anzugeben), Stand oder Beruf und Wohnort **genau bezeichnet** sein; ebenso die etwa erschienenen gesetzlichen Vertreter (Vater, Vormund, Pfleger ꝛc.) oder Bevollmächtigten (Seite 7) einer Partei.

6. Das Protokoll wird regelmäßig in deutscher Sprache aufgenommen. Sprechen jedoch die Parteien eine andere Sprache und ist der Schiedsmann dieser Sprache genügend mächtig, so daß er in derselben mit den Parteien verhandeln kann (vergl. S. 5), so ist das Protokoll in dieser anderen Sprache aufzunehmen. Spricht nur die eine Partei eine fremde Sprache, welche dem Schiedsmann geläufig ist, so ist das Protokoll doppelt, nämlich einmal in der deutschen und einmal in der fremden Sprache aufzunehmen. Beide Protokolle, welche natürlich dem Sinne nach gleichlautend sein müssen, sind am besten nebeneinander, auf dem in der Mitte gebrochenen Blatte, in das Protokollbuch einzutragen.

7. **Ist ein Vergleich zwischen den Parteien nicht erzielt worden**, so bleibt für den Schiedsmann nur noch übrig, darüber einen kurzen **schriftlichen Vermerk** zu machen, der den Parteien weder vorgelesen, noch von ihnen unterschrieben zu werden braucht. Damit ist die Sache für den Schiedsmann erledigt. Dieser Vermerk darf aber nicht in das Protokollbuch eingetragen werden, ausgenommen in Beleidigungssachen (s. darüber den folgenden §). Wohin der Vermerk über den erfolglosen Sühneversuch zu schreiben ist, darüber sagt das Gesetz nichts; es ist also dem Ermessen des Schiedsmanns überlassen. Er kann sich zu diesem Zwecke ein Buch anlegen, in welches er die Vermerke nach einander einträgt, etwa so:

29. Dezember 1890. Erfolgloser Sühneversuch zwischen
1. dem Tischlergesellen Hermann Ude,
2. dem Bahnwärter Ernst Plage, beide zu Niendorf,
wegen Forderung.

Lange, Schiedsmann.

Hat der Schiedsmann aber, was ihm anzurathen ist, sich einen **Terminskalender** (s. Seite 33) zugelegt, so ist der Vermerk einfach in Spalte 6 dieses Kalenders einzutragen, wie aus dem Formular S. 34 näher zu ersehen. Den Parteien eine Abschrift von dem Vermerke oder eine Bescheinigung über die Erfolglosigkeit des Sühneversuchs zu ertheilen, ist, abgesehen von Beleidigungssachen (s. folgenden §), zwecklos und kann daher vom Schiedsmann abgelehnt werden.

---

§ 8. Besonderes Verfahren in Beleidigungssachen.

Das Verfahren des Schiedsmanns in den Fällen, wo der Antragsteller den Gegner wegen einer ihm zugefügten **Beleidigung** zum Sühneversuch vor den Schiedsmann laden läßt, ist im Allgemeinen das vorstehend beschriebene. Es gelten jedoch für Beleidigungssachen einige besondere Bestimmungen. Dieselben haben ihren Grund in der Vorschrift des Strafgesetzes, daß derjenige, welche einen Anderen wegen Beleidigung gerichtlich belangen, insbesondere eine Privatklage gegen ihn erheben will, falls der Gegner in demselben Gemeindebezirk wohnt, wie er selber, dem Gerichte zuvor nachweisen muß, daß er bereits einen Sühnetermin mit dem Gegner vor dem zuständigen Schiedsmann gehabt hat, welcher erfolglos gewesen ist. Zuständig ist derjenige Schiedsmann, in dessen Bezirk der Beschuldigte wohnt. Es wird also die gerichtliche

Privatklage wegen der Beleidigung nur zugelassen, wenn der Kläger eine desfallsige Bescheinigung des Schiedsmanns vorlegen kann; der Beleidigte ist daher gezwungen, den Schiedsmann zunächst um seine Vermittelung anzugehen, wenn er nicht auf eine Genugthuung wegen der Beleidigung überhaupt verzichten will.

In allen anderen Fällen, außer dem der Beleidigung, steht es dagegen im freien Willen eines Jeden, ob er, ehe er sich an das Gericht wendet, erst die Sühne vor dem Schiedsmann versuchen will, insbesondere also auch im Falle der Körperverletzung (Mißhandlung).

Diese besondere Behandlung der Beleidigungssachen durch das Gesetz hat für das Verfahren vor dem Schiedsmann folgende abweichende Bestimmungen nöthig gemacht:

1. Während sonst, wie wir auf S. 9 gesehen haben, der Schiedsmann die Verhandlung ablehnen darf, wenn ihm die Sache zu weitläufig oder zu schwierig erscheint, darf er dies in Beleidigungssachen nicht. Er muß also wenigstens den Versuch machen, einen gütlichen Ausgleich zwischen den Parteien herbeizuführen.

2. Er darf nicht, wie in anderen Fällen (S. 7), die Verhandlung der Sache deshalb ablehnen, weil eine Partei blind oder taubstumm ist oder weil eine Partei zwar nur taub oder nur stumm ist, aber eine schriftliche Verständigung mit ihr nicht erfolgen kann. Es ist auch in solchen Fällen immerhin die Möglichkeit des Zustandekommens eines Vergleichs, insbesondere wenn die taube 2c. Partei einen Beistand mitbringt, welcher sich mit ihr verständigen kann und die Verhandlung mit dem Schiedsmann und dem Gegner vermittelt.

3. Der Schiedsmann darf in Beleidigungssachen die Verhandlung auch nicht aus dem Grunde ablehnen, weil die Parteien oder eine derselben ihm nicht persönlich bekannt sind, sich auch über ihre Person nicht genügend aus-

weisen können, oder weil der Schiedsmann Bedenken gegen die Geschäfts- oder Verfügungsfähigkeit einer Partei oder gegen die Legitimation eines gesetzlichen Vertreters (Vormund 2c.) hat.

In den vorstehend gedachten Fällen muß also der Schiedsmann die Verhandlung vornehmen und, je nachdem der Sühneversuch einen Erfolg gehabt hat oder nicht, ein Protokoll über den geschlossenen Vergleich (S. 18) oder einen Vermerk über den erfolglosen Sühneversuch (Seite 24) in das Protokollbuch eintragen. Er darf aber in solchem Falle, wenn ein Vergleich zu Stande gekommen ist, nicht versäumen, in dem darüber aufzunehmenden Protokolle ausdrücklich zu bemerken, welcher der vorstehend unter 2 und 3 aufgeführten besonderen Umstände etwa vorgelegen hat, daß also z. B. eine der Parteien blind oder stumm 2c. gewesen ist, oder daß er Bedenken gegen die Verfügungsfähigkeit gehabt, oder daß eine Partei ihm nicht persönlich bekannt gewesen ist 2c. Von einem solchem Protokoll darf er eine vollstreckbare Ausfertigung (Seite 40), nicht ertheilen, da wegen des fraglichen Mangels das Protokoll eben nicht voll rechtsgültig ist.

Das Protokoll, welches der Schiedsmann über einen in solchem Falle zu Stande gekommenen Vergleich in das Protokollbuch einzutragen hat, würde etwa so zu fassen sein:

Nr. 6. Neustadt, 17. Januar 1891.

Vor dem unterzeichneten Schiedsmann erschienen

1. die unvereheliche Henriette Lippe aus Waldhof,
2. der Dachdecker Friedrich Menge aus Neustadt,

beide dem Schiedsmann von Person, letzterer auch als verfügungsfähig bekannt.

Es wird vorweg bemerkt, daß die p. Lippe durch ihr Benehmen und ihre Reden den Eindruck machte, als wenn sie geistig etwas gestört ist.

Die Henriette Lippe behauptete, daß der Beschuldigte Menge sie am Sylvesterabend vorigen Jahres auf der Straße in Neustadt ohne alle Veranlassung in die Seite gestoßen und dadurch, sowie durch die Worte „alte Schrulle" beleidigt habe.

u. s. w. u. s. w.

oder:

Nr. 8. Neustadt, 2. Februar 1891.

Vor dem unterzeichneten Schiedsmann erschienen
1. der Pensionär Ferdinand Halves aus Neustadt,
2. die Ehefrau des Arbeiters Gottlieb Kummer, Caroline geb. Hennigs daher,

beide dem Schiedsmann von Person und als verfügungsfähig bekannt.

Es wird bemerkt, daß der p. Halves blind ist.

Halves erhob gegen die Frau Kummer die Anschuldigung

u. s. w.

4. Die Ladung zum Sühnetermin ist den Parteien in Beleidigungssachen durch den Schiedsmann selbst oder in anderer zuverlässiger Weise zuzustellen; es ist also nicht statthaft, daß der Schiedsmann, wie in anderen Fällen zulässig, dem Antragsteller selbst die Vorladung zur Aushändigung an den Gegner übergiebt.

5. **Erscheint der Antragsteller im Termin nicht,** so findet ein einseitiger Sühneversuch mit dem etwa erschienenen Gegner nicht statt. Es darf aber in solchem Falle dem Antragsteller eine Bescheinigung über einen ererfolglosen Sühneversuch nicht ertheilt werden, da der Beleidigungskläger durch die Bescheinigung eben nachweisen soll, daß er, soviel an ihm liegt, eine gütliche Einigung vor dem Schiedsmann wenigstens versucht habe.

6. **Erscheint der Beschuldigte** trotz gehöriger Ladung ohne Entschuldigung im Termine **nicht,** so wird ange-

nommen, daß er sich auf die Sühneverhandlung nicht einlassen wolle. In diesem Falle sowohl, wie in dem Falle, daß beide Theile im Termine zwar erschienen sind, aber ein Vergleich nicht zu Stande gekommen ist, muß der Schiedsmann einen **Vermerk über den erfolglosen Sühneversuch** in das **Protokollbuch** eintragen und dem Antragsteller auf Verlangen eine **Bescheinigung über die Erfolglosigkeit des Sühneversuchs** ertheilen, damit derselbe in der Lage ist, unter Vorlegung derselben bei Gericht die Privatklage gegen den Gegner zu erheben.

Der in das Protokollbuch einzutragende Vermerk wird etwa so lauten:

Nr. 15. Feldkirchen, 29. März 1891.

Der Schuhmachermeister Gottfried Heinecke von hier hat am 20. d. M. die Ansetzung eines Sühnetermins mit dem Bäckermeister Friedrich Prager hier beantragt, weil letzterer ihn am 5. d. M. Abends in der Hellerschen Gastwirthschaft hierselbst durch die Aeußerung: er habe in Berlin schon Bankerott gemacht, beleidigt habe. Die Parteien sind im heutigen Termine erschienen; der Sühneversuch ist indessen erfolglos geblieben, [oder: Der Termin war auf den heutigen Tag bestimmt. Der Antragsteller ist jedoch allein erschienen.]

Friedeborn, Schiedsmann.

Wünscht nun der Antragsteller eine **Bescheinigung** über die Erfolglosigkeit des Sühneversuchs, so wird dieselbe (wenn nicht ein gedrucktes Formular benutzt wird) am zweckmäßigsten in folgender Weise vom Schiedsmann ausgestellt. Der Schiedsmann fertigt eine einfache Abschrift des vorstehenden, von ihm in das Protokollbuch eingetragenen Vermerks und setzt darunter den Ausfertigungsvermerk wie folgt:

Nr. 15. Feldkirchen, 29. März 1891.

Der Schuhmachermeister Gottfried Heinecke von hier hat am 20. d. M.

(u. s. w. wie umstehend)

der Sühneversuch ist indessen erfolglos geblieben.

(gez.) Friedeborn, Schiedsmann.

Vorstehender Vermerk wird für den Antragsteller als Bescheinigung des erfolglosen Sühneversuchs ausgefertigt.

Feldkirchen, 29. März 1891.

(hierher der Siegelabdruck) Friedeborn, Schiedsmann.

Zu Vorstehendem ist noch zu bemerken: Der Vermerk in dem Protokollbuch über den erfolglosen Sühneversuch braucht den Parteien nicht vorgelesen und von ihnen nicht unterschrieben zu werden.

Aus dem Vermerk im Protokollbuch sowohl, wie aus der dem Antragsteller zu ertheilenden Bescheinigung muß der Ort und die Zeit der Beleidigung sowie die Zeit der Anbringung des Antrages auf Terminsansetzung ersichtlich sein. Dies ist erforderlich, damit das Gericht demnächst beurtheilen kann, ob nicht der Strafantrag wegen Ablaufs der Frist verjährt ist.

Ueber die Ertheilung der Bescheinigung an den Antragsteller muß der Schiedsmann im Protokollbuch an dem betreffenden Orte am Rande einen Vermerk machen, etwa dahin:

Bescheinigung über die Erfolglosigkeit des Sühneversuchs ist dem Antragsteller am 29. März 1891 ertheilt.

Friedeborn.

7. Sollte es in einem Beleidigungsfalle vorkommen, daß der zuständige Schiedsmann wegen seiner persönlichen Beziehungen zu einer Partei kraft Gesetzes von der Aus-

übung seines Amtes ausgeschlossen wäre (s. S. 4), kann er also keinen Termin abhalten, so kann er auch keine Bescheinigung über einen erfolglosen Sühneversuch ausstellen. Er muß dann den Antragsteller an seinen Stellvertreter verweisen. Sollte auch dieser verhindert sein, so müßte der Antragsteller um Abhülfe sich an den Landgerichtspräsidenten wenden. Letzteres wird auch dann geschehen müssen, wenn der zuständige Schiedsmann und auch sein Vertreter deshalb keinen Sühneversuch vornehmen können, weil sie die Sprache der Parteien nicht verstehen.

8. Ist der Antrag auf Ansetzung eines Sühnetermins wegen Beleidigung gegen einen Studirenden gerichtet, so ist der Schiedsmann zur Sühneverhandlung nicht zuständig. Er muß den Antragsteller an den Rektor (Prorektor) der betreffenden Hochschule verweisen.

---

§ 9. Das Protokollbuch und seine Einrichtung.

1. Um die vor ihm geschlossenen Vergleiche ordnungsmäßig eintragen zu können, wird dem Schiedsmann von der Behörde (Landrath, Magistrat) ein **Protokollbuch** geliefert. Die Behörde hat dafür zu sorgen, daß bei einem in der Person des Schiedsmanns eingetretenen Wechsel das Protokollbuch vom bisherigen Schiedsmann abgeliefert und dem neuen Schiedsmann ungesäumt verabfolgt wird. Sollte darin eine Verzögerung eingetreten und bereits vom neuen Schiedsmann ein Termin anzusetzen sein, so hat der Schiedsmann schleunigst die Verabfolgung des Protokollbuchs bei der Behörde zu beantragen oder auch geeignetenfalls den bisherigen Schiedsmann zu veranlassen, daß er das Protokollbuch ungesäumt an die Behörde einsendet. Eine Uebergabe des Buches von seiten des alten Schiedsmanns an den neuen ist nicht angängig, da die Behörde das Protokollbuch erst mit dem Vermerk,

daß es dem neuen Schiedsmanne an dem und dem Tage zum amtlichen Gebrauch übergeben sei, versehen muß, ehe vom neuen Schiedsmanne Eintragungen darin gemacht werden können.

2. In das vorbemerkte Protokollbuch sind alle vor dem Schiedsmanne geschlossenen **Vergleiche** der Reihe nach einzutragen. Die Einschreibung muß im Termin selbst geschehen, da die Parteien das Protokoll mit unterschreiben müssen. In jedem Protokollbuch erhält das erste Protokoll die Nummer 1, das folgende die Nummer 2 und so fort.

In welcher Weise die Protokolle abzufassen sind, ist auf Seite 18 durch Beispiele erläutert. Kommt ein Vergleich vor dem Schiedsmanne nicht zu Stande, so darf in das Protokollbuch nichts eingeschrieben werden, ausgenommen nur, wenn es sich um eine Beleidigung handelt; in diesem Falle muß auch, wenn der Sühneversuch ohne Erfolg geblieben ist, ein Vermerk darüber ins Protokollbuch eingetragen werden. Siehe darüber das Nähere auf Seite 29. Die sonst über erfolglose Sühneversuche vom Schiedsmanne niederzuschreibenden Vermerke gehören nicht in das Protokollbuch (s. Seite 24).

Der Schiedsmann muß sein Protokollbuch sorgsam und sauber führen. Die Protokolle müssen leserlich geschrieben sein. Wenn das Protokoll abgeschlossen und von den Parteien und dem Schiedsmann unterschrieben ist, dürfen keine Aenderungen mehr daran vorgenommen werden; es muß sonst das Protokoll nochmals allen Betheiligten zur Genehmigung vorgelesen werden. Besser ist es in solchem Falle, zum Protokoll einen Nachtrag zu machen, welcher dann in gleicher Weise, wie das Protokoll selbst, den Parteien vorzulesen und von ihnen zum Zeichen der Genehmigung und vom Schiedsmann zu unterschreiben ist. Spätere, in Abwesenheit der Parteien vorgenommene

Aenderungen des Protokolls sind gänzlich unstatthaft. Aus dem Protokollbuch dürfen keine Blätter entfernt, auch dürfen solche nicht zugeklebt werden; soll eine Eintragung nicht gültig sein, so ist sie zu durchstreichen, aber so, daß das Durchstrichene noch leserlich bleibt.

3. Ist ein Protokollbuch vollgeschrieben, so ist es an das zuständige Amtsgericht zur Aufbewahrung abzugeben bezw. einzusenden. Zeitig vorher ist vom Schiedsmann an die Behörde (Landrath, Magistrat) wegen Ausfolgung eines neuen Buches zu berichten.

---

§ 10. Der Terminskalender.

Es ist zwar durch das Gesetz nicht vorgeschrieben, daß die Schiedsmänner einen **Terminskalender** führen sollen; es ist ihnen aber die Anschaffung eines solchen durchaus anzurathen. Derselbe kann vom Schiedsmann selbst nach dem nachstehenden Muster angelegt oder auch käuflich bezogen werden. Der Kalender hat zweckmäßig die nachstehende Einrichtung. Zur besseren Verdeutlichung sind die einzelnen Spalten des umstehenden Formulars beispielsweise ausgefüllt.

Hält der Schiedsmann solchen Terminskalender, so braucht er nicht, außer dem Protokollbuch, noch ein Notizbuch oder Schreibbuch zu führen; die Geschäftsführung wird für ihn vereinfacht und eine gewisse Ordnung in derselben gewährleistet. Der Terminskalender dient dann zugleich folgenden Zwecken, nämlich:

1. Der Schiedsmann trägt sofort, nachdem er auf gestellten Antrag einen Termin angesetzt hat (Seite 12), den Tag und die Stunde (geeignetenfalls auch den Ort) des Termins, die Namen der Parteien und den Streitgegenstand in den Kalender ein und macht eine entsprechende

Terminskalender
des Schiedsmanns zu . . . . .

Terminsstunde.	Namen des Antragstellers.	Namen des Gegners.	Gegenstand des Streits.	Wem ist die Ladung zur Behändigung übergeben?	Ergebniß des Termins.	Sind beide Parteien im Termin erschienen?
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.
			Jahrgang: 1891.			
			3. Februar.			
Abends 8 Uhr.	Bader Fritz Hartung, Niendorf.	Schneider Heinrich Hase, Bergfeld.	Beleidigung.	Der Post.	Vergleich. Protokollbuch Nr. 3.	Ja.
			8. Februar.			
Vorm. 9 Uhr beim Kellnerschen Garten vor dem Osterthore.	Zimmermann Georg Kellner, Friedenau.	Ackerbürger Ludwig Mayer daselbst.	Schadensforderung.	Dem Antragsteller.	Erfolglos.	Ja.
			22. Februar.			
Abends 8 Uhr.	Derselbe.	Derselbe.	Beleidigung.	Der Post.	Erfolglos. Prot. Buch Nr. 4.	Nein.
			1. März.			
Nachmittags 2 Uhr.	Unverehelichte Minna Luther, Friedenau.	Ehefrau Schlosser Hermann Krage, Lina geb. Heller daselbst.	Körperverletzung.	Der Botenfrau Mayer.	Neuer Termin: 9. März.	Ja.
			u. s. w.			

Notiz in Spalte 5. Die Spalten 6 und 7 des Kalenders werden erst später ausgefüllt. Führt der Schiedsmann keinen Kalender, so muß er sich die erforderlichen Notizen anderweit machen.

2. Der Schiedsmann trägt alle Vermerke über erfolglose Sühneversuche, welche, mit Ausnahme der über Beleidigungen, nicht in das Protokollbuch gehören (Seite 24), in Spalte 6 des Terminskalenders ein; er erspart sich dadurch die Niederschreibung eines weitläufigeren Vermerks, wie solcher Seite 25 angegeben ist.

3. Endlich vermerkt der Schiedsmann nach stattgehabtem Termin in Spalte 7 des Kalenders, ob beide Parteien im Termin erschienen waren oder nicht. Diese Notiz ist nothwendig, damit der Schiedsmann nach Jahresschluß die vorgeschriebene Übersicht über seine Thätigkeit (Seite 61) ordnungsmäßig aufstellen kann.

Ein Terminskalender wird dem Schiedsmann amtlich nicht geliefert. Die Anschaffungskosten sind ihm wohl von der Gemeinde, bezw. den mehreren Gemeinden seines Bezirks, zu vergüten.

---

§ 11. Das Dienstsiegel.

Außer dem Protokollbuch wird dem Schiedsmann von der Behörde auch ein **Dienstsiegel** zum amtlichen Gebrauch[5]) geliefert. Dieses Siegel benutzt der Schiedsmann zum

[5]) Unter Umständen wird der Schiedsmann sein Dienstsiegel übrigens auch zu nicht amtlichen Zwecken benutzen dürfen. Bei Beglaubigungen von Unterschriften wird vielfach von Behörden, Renten- oder Versicherungsgesellschaften und dergl. im Interesse der Kostenersparniß für die Betheiligten die gerichtliche oder notarielle Beglaubigung nicht gefordert, sondern die Beglaubigung durch irgend einen Beamten, welcher ein öffentliches Siegel

Verschluß seiner amtlichen Briefe. Außerdem ist ein Abdruck des Siegels gewissen vom Schiedsmann auszufertigenden Schriftstücken beizufügen, wie solches in diesem Buche an den gehörigen Stellen bemerkt ist.

Den in das Protokollbuch eingetragenen Vergleichen und Vermerken braucht das Siegel nicht beigedrückt zu werden, auch nicht den vom Schiedsmann ertheilten einfachen (unbeglaubigten) Abschriften von Verhandlungen.

---

§ 12. Aufbewahrung der amtlichen Schriftstücke.

Im Interesse einer geregelten Dienstführung ist es nöthig, daß der Schiedsmann in den amtlichen Schriftstücken, welche zu seinen Händen kommen, eine gewisse Ordnung halte, damit sie nicht verloren gehen, auch erforderlichenfalls rasch aufgefunden und eingesehen werden können. Der Schiedsmann nimmt daher einen Umschlagebogen von starkem Papier, überschreibt denselben „Akte, enthaltend amtliche Schriftstücke des Schiedsmanns zu ....“ und legt in diesen Bogen diejenigen Schriften, welche er in amtlicher Eigenschaft erhält, also insbesondere Verfügungen der vorgesetzten Behörden, die ihm zugehenden Abschriften der Revisionsprotokolle (Seite 61) u. dergl.[6])

---

führt, für genügend angenommen. Es pflegen in solchen Fällen Gemeindevorsteher, Geistliche, Standesbeamte, Polizeikommissare 2c. derartige Beglaubigungen vorzunehmen. Es dürfte nichts im Wege stehen, daß auch die Schiedsmänner zu solchen Zwecken ihr Dienstsiegel benutzen.

[6]) Schriftliche Mittheilungen der Parteien über die Streitsache, sowie überhaupt Schriftstücke, welche für die Amtsführung des Schiedsmanns keinen dauernden Werth haben, braucht derselbe nicht aufzubewahren.

Die Schriftstücke werden in der Akte nach der Zeitfolge geordnet und erhält jedes Schriftstück auf der ersten Seite unten links eine fortlaufende Nummer, welche bei dem ersten Schriftstück mit Nr. 1 beginnt. Damit der Schiedsmann Schriftstücke, welche für seine Thätigkeit von besonderem Werth sind, leicht finden kann, empfiehlt es sich, vorn in die Akte einen besonderen Bogen Papier einzuheften, auf welchem dann ein solches wichtiges Schriftstück mit kurzer Inhaltsangabe notirt und zugleich angegeben wird, unter welcher Nummer das Schriftstück in der Akte zu finden ist.

Jeder neu eintretende Schiedsmann hat darauf hinzuwirken, daß ihm von dem abtretenden Schiedsmanne (eintretendenfalls von dessen Erben) diejenigen Schriftstücke ausgehändigt werden, welche nicht blos auf die Person des früheren Schiedsmanns, sondern allgemein auf die Amtsführung desselben Bezug haben. Diese Schriftstücke sind nicht Privateigenthum des Empfängers geworden, sondern sie sind amtlicher Natur und daher an den Amtsnachfolger, direkt oder durch Vermittelung der Behörde (Landrath, Magistrat), auszufolgen.

Es empfiehlt sich, daß der Schiedsmann seine Dienstpapiere (das Protokollbuch, den Terminskalender, die Akte) sowie das Dienstsiegel stets zusammen in einem bestimmten Fache oder Behältniß, und zwar verschlossen, aufbewahrt.

---

§ 13. Ertheilung von Abschriften und Ausfertigungen. Zwangsvollstreckung aus Schiedsmannsprotokollen.

Die Parteien, welche vor dem Schiedsmann verhandelt und sich verglichen haben, oder deren Rechtsnachfolger, also insbesondere im Falle des Todes einer Partei deren

Erben, können vom Schiedsmann die Ertheilung einer Abschrift oder einer Ausfertigung des in das Protokollbuch eingetragenen Vergleichsprotokolls verlangen.

1. Abschriften. Eine Abschrift wird hergestellt, indem der Schiedsmann das betreffende, in das Protokollbuch eingetragene Protokoll einfach abschreibt oder abschreiben läßt und zwar von der laufenden Nummer an, welche das betreffende Protokoll im Buche hat, bis zur Unterschrift des Schiedsmanns. Zum Zeichen aber, daß das Abgeschriebene eine Abschrift und nicht die Urschrift ist, wird vor die mitabgeschriebenen Unterschriften der Parteien und des Schiedsmanns am Schluße des Protokolls das eingeklammerte Wort: (gezcichnet) oder abgekürzt: (gez.) gesetzt. Der Schluß einer Abschrift würde also so aussehen:

(gez.) **Karl Berger.** (gez.) **Franz Westphal.**

Beglaubigt.

(gez.) Hartmuth, Schiedsmann.

Ein Abdruck des Dienstsiegels wird der einfachen Abschrift nicht beigefügt.

2. Ausfertigungen. Ausfertigungen sind Abschriften, welche vom Schiedsmann in besonderer Form beglaubigt sind.

Um eine Ausfertigung herzustellen, wird zunächst eine wörtliche Abschrift des betreffenden Protokolls einschließlich der Unterschrift des Schiedsmanns gefertigt, ganz so, wie vorstehend unter 1. angegeben, und daun unter den Schluß dieser Abschrift der folgende Vermerk gesetzt:

Vorstehende, im Protokollbuche unter Nr. . . . eingetragene Verhandlung wird hiermit für den Schuhmacher Heinrich Siebert in Neustadt (d. i. der Name der Person, welche die Ausfertigung beantragt hat) ausgefertigt.

Neustadt, den 4. April 1891.

(Hierher der Siegelabdruck.) Hartmuth, Schiedsmann.

Einer solchen Ausfertigung muß also, wie vorstehend ersichtlich, neben der eigenhändigen Unterschrift des Schiedsmanns das Dienstsiegel beigedrückt werden. Sollte die Ausfertigung mehr als einen Bogen umfassen, so müssen die mehreren Bogen zusammengeheftet werden und es muß dann das Dienstsiegel so aufgesetzt werden, daß es den Heftfaden hält, so daß die Bogen ohne Verletzung des Siegels nicht getrennt werden können. Wenn der Schiedsmann nicht auch ein Lacksiegel hat, so daß er einen Abdruck mit Siegellack machen kann, so klebt er auf das Ende des Heftfadens ein entsprechend ausgeschnittenes Stück Papier und macht auf dieses einen Abdruck seines Schwarzdruck- (oder Buntdruck-) siegels.

Der Schiedsmann ist dafür haftbar, daß die von ihm ertheilte Ausfertigung wörtlich mit der in das Protokollbuch eingetragenen Urschrift übereinstimmt. [7])

Wenn der Schiedsmann einer Partei eine Ausfertigung ertheilt, so muß er dies vor der Aushändigung derselben im Protokollbuch am Rande neben dem betreffenden Protokoll unter seiner Unterschrift vermerken, etwa so:

Ausfertigung ist dem Schuhmacher Heinrich Siebert am 4. 4. 91 ertheilt.

Hartmuth.

Die Ertheilung von einfachen Abschriften braucht im Protokollbuch nicht vermerkt zu werden.

Befindet sich das betreffende Protokollbuch nicht mehr in der Verwahrung des Schiedsmanns, sondern beim Amtsgericht (s. Seite 33), so ist die Partei, welche eine Ausfertigung wünscht, vom Schiedsmann an den Gerichtsschreiber (Sekretär) des betr. Amtsgerichts zu weisen.

---

[7]) Ueber den bei Ertheilung einer beglaubigten Abschrift oder einer Ausfertigung auf derselben zu machenden Vermerk wegen eines zum Orginalprotokoll etwa verwendeten Stempels siehe Seite 55.

3. Vollstreckbare Ausfertigungen. Außer einfachen Abschriften (vorstehend 1) und einfachen Ausfertigungen (vorstehend 2) können die Parteien oder deren Rechtsnachfolger auch vollstreckbare Ausfertigungen der in das Protokollbuch eingetragenen Vergleichsprotokolle verlangen. Eine solche vollstreckbare Ausfertigung ist für die Partei erforderlich, wenn sie genöthigt ist, auf Grund des vor dem Schiedsmann abgeschlossenen Vergleichs die Zwangsvollstreckung (Exekution) gegen den Gegner vornehmen zu lassen. Solche vollstreckbare Ausfertigungen hat gleichfalls der Schiedsmann zu ertheilen, so lange das betreffende Protokollbuch noch in seinen Händen sich befindet (andernfalls der Gerichtsschreiber des betreffenden Amtsgerichts).

Die vollstreckbare Ausfertigung wird in der Weise hergestellt, daß zunächst eine Ausfertigung des Protokolls gefertigt wird, ganz so wie vorstehend unter 2 angegeben. Unter diese Ausfertigung wird dann noch die sog. Vollstreckungsklausel gesetzt, welche so lautet:

> Vorstehende Ausfertigung wird dem Schuhmacher Heinrich Siebert in Neustadt zum Zwecke der Zwangsvollstreckung ertheilt.
>
> Neustadt, den 25. April 1891.
>
> (Hierher der Siegelabdruck.) Hartmuth, Schiedsmann.

Es ist auch hier der eigenhändigen Unterschrift des Schiedsmanns der Abdruck des Dienstsiegels beizufügen.

Zur mehreren Verdeutlichung und um alle Zweifel auszuschließen, möge nachstehendes Beispiel zeigen, wie eine vollstreckbare Ausfertigung des auf Seite 18 mitgetheilten Vergleichsprotokolls, welche der Kläger gefordert hat, wörtlich lauten muß:

Nr. 22. Neustadt, am 10. November 1890.

Vor dem unterzeichneten Schiedsmann erschienen

1. der Handelsmann Fritz Müller,
2. der Schuhmacher Heinrich Bergmann,

beide von hier und dem Schiedsmann von Person und als verfügungsfähig bekannt.

Müller forderte von Bergmann rückständige Wohnungsmiethe für die Zeit vom 1. Juli bis 30. Sept. d. J. im Betrage von 30 Mark. Bergmann wollte nur 20 Mark zahlen. Parteien verglichen sich dahin:

Bergmann erkennt an, daß er dem Müller an rückständiger Wohnungsmiethe für die Zeit vom 1. Juli bis 30 Septbr. 1890 die Summe von 25 Mark verschuldet und verspricht Zahlung derselben am 1. Januar n. J. unter Uebernahme der Kosten. Müller giebt die geltend gemachte Mehrforderung auf.

Vorstehendes Protokoll ist vom Schiedsmann den Parteien vorgelesen (oder: zur Durchsicht vorgelegt) und von diesen g,nehmigt und unterschrieben wie folgt:

(gez.) **Fr. Müller.** (gez.) **Heinr. Bergmann.**

Beglaubigt

(gez.) Hartmuth, Schiedsmann.

Vorstehende, im Protokollbuche unter Nr. 22 eingetragene Verhandlung wird hiermit für den Handelsmann Fritz Müller in Neustadt ausgefertigt.

Neustadt, den 2. Januar 1891.

(Siegelabdruck) Hartmuth, Schiedsmann.

Vorstehende Ausfertigung wird dem Handelsmann Fritz Müller in Neustadt zum Zwecke der Zwangsvollstreckung ertheilt.

Neustadt, den 2. Januar 1891.

(Siegelabdruck) Hartmuth, Schiedsmann.

Vor der Aushändigung der vollstreckbaren Ausfertigung hat der Schiedsmann im Protokollbuche neben dem betreffenden Originalprotokoll zu bemerken, wem und wann die Ausfertigung ertheilt ist, also etwa so:

Vollstreckbare Ausfertigung ist dem Handelsmann Fritz Müller zu Neustadt am 2. 1. 91 ertheilt.

Hartmuth.

Hatte derjenige, welcher eine vollstreckbare Ausfertigung verlangt, eine Abschrift oder eine einfache Ausfertigung des Protokolls schon erhalten, so kann er natürlich diese dem Schiedsmann zurückgeben mit dem Antrage, dieselbe zur Anfertigung der vollstreckbaren Ausfertigung zu benutzen.

Bei Ertheilung von vollstreckbaren Ausfertigungen hat aber der Schiedsmann noch Folgendes sorgsam zu beachten:

a. Er darf eine solche Ausfertigung nur dann ertheilen, wenn derjenige welcher sie verlangt, also der Gläubiger, und derjenige, gegen welchen die Zwangsvollstreckung betrieben werden soll (der Schuldner), noch dieselben Personen sind, welche den Vergleich mit einander vor dem Schiedsmann geschlossen haben. Ist auf der Seite des Gläubigers oder auf der Seite des Schuldners eine Rechtsnachfolge eingetreten, z. B. der Gläubiger ist gestorben und es verlangen jetzt die Erben eine vollstreckbare Ausfertigung, oder der Schuldner ist gestorben und der Kläger will jetzt gegen dessen Erben, welche den Vergleich nicht erfüllen, die Zwangsvollstreckung betreiben, so darf der Schiedsmann die vollstreckbare Ausfertigung nicht ohne Weiteres ertheilen, sondern er muß den Antragsteller an das Amtsgericht verweisen, welches die Ertheilung der vollstreckbaren Ausfertigung erst anzuordnen hat. Nur auf Grund solcher schriftlichen Anordnung des Gerichts darf der Schiedsmann die gewünschte vollstreckbare Ausfertignng ertheilen, muß

dann aber in der Vollstreckungsklausel (s. oben unter 3) ausdrücklich bemerken, daß die Ausfertigung auf Anordnung des Amtsgerichts ertheilt ist. Die vollstreckbare Ausfertigung würde dann so lauten:

Nr. 22. Neustadt, am 10. November 1890.

Vor dem unterzeichneten Schiedsmann erschienen
(u. s. w.)
. . . genehmigt und unterschrieben wie folgt:

(gez.) **Fr. Müller.** (gez.) **Heinr. Bergmann.**

Beglaubigt
(gez.) Harmuth, Schiedsmann.

Vorstehende, im Protokollbuche unter Nr. 22 eingetragene Verhandlung wird hiermit für den Handelsmann Fritz Müller in Neustadt ausgefertigt.

Neustadt, den 12. November 1890.

(Hierher der Siegelabdruck.) Hartmuth, Schiedsmann.

Vorstehende Ausfertigung wird dem Bäcker Christoph Schnelle in Waldburg als Vormund über die beiden minderjährigen Kinder und Erben Karl und Emma des weiland Handelsmanns Fritz Müller in Neustadt zum Zwecke der Zwangsvollstreckung ertheilt, und zwar auf Grund der Anordnung des Königlichen Amtsgerichts zu Neustadt vom 26. d. M.

Neustadt, 28. März 1891.

(Hierher der Siegelabdruck.) Hartmuth, Schiedsmann.

Wenn auf Seiten des Schuldners eine Rechtsnachfolge eingetreten ist, so würde die vollstreckbare Ausfertigung am Schluß so lauten:

Vorstehende Ausfertigung wird dem Handelsmann Fritz Müller in Neustadt zum Zwecke der Zwangsvollstreckung gegen die Erben des weil. Schuhmachers Heinrich Bergmann, als

1. den Handlungsgehilfen Moritz Bergmann in Berlin,
2. die Ehefrau des Mechanikers Otto Vollguth, Hermine geb. Bergmann in Zwickau

auf Grund der Anordnung des Königlichen Amtsgerichts zu Neustadt vom 26. d. M. ertheilt.

Neustadt, 28. März 1891.

(Hierher der Siegelabdruck.) Hartmuth, Schiedsmann.

Es wird zweckmäßig sein, die Anordnung des Amtsgerichts in das Protokollbuch neben der betreffenden Verhandlung einzukleben.

b. Hängt nach dem Inhalt des vor dem Schiedsmann geschlossenen Vergleichs die Verpflichtung des Schuldners, zu zahlen, von einer besonderen Thatsache ab, welche durch den Gläubiger erst bewiesen werden muß, so darf der Schiedsmann gleichfalls eine vollstreckbare Ausfertigung nicht ohne Weiteres ertheilen. Z. B. es ist in dem Vergleiche bestimmt: „Der Tapezierer Friedrich Wohlmuth verpflichtet sich, dem Kaufmann C. F. Becker die ihm aus einem Darlehn geschuldeten 78 Mark 25 Pf. nach einer beiden Theilen freistehenden vierwöchigen Kündigung zurückzuzahlen und bis zur Rückzahlung vom 15. August 1890 ab mit jährlich 4% zu verzinsen.“ In diesem Falle darf der Schiedsmann dem Becker eine vollstreckbare Ausfertigung nicht ertheilen, sondern er hat denselben an das Amtsgericht zu verweisen, wo er zunächst nachzuweisen hat, daß und wann die vereinbarte vierwöchige Kündigung erfolgt ist. Erst wenn das Amtsgericht, nachdem es den Nachweis für genügend befunden, die

schriftliche Anordnung erlassen hat, daß eine vollstreckbare Ausfertigung vom Schiedsmann zu ertheilen sei, und der Gläubiger dem Schiedsmann diese Anordnung übergeben hat, ist der Letztere zur Ertheilung der Ausfertigung befugt. In der Vollstreckungsklausel ist dann, wie in dem Beispiel auf Seite 43, die gerichtliche Anordnung zu bemerken.

c. Sollte der seltene Fall vorkommen, daß Jemand in einer Beleidigungssache eine vollstreckbare Ausfertigung verlangt, so darf der Schiedsmann dieselbe dann nicht ertheilen, wenn aus dem Vergleichsprotokoll sich ergiebt (s. Seite 27), daß die Parteien oder eine derselben dem Schiedsmann nicht bekannt gewesen, oder daß der Schiedsmann Bedenken gegen die Geschäfts- oder Verfügungsfähigkeit einer Partei oder gegen die Legitimation eines gesetzlichen Vertreters gehabt hat oder daß eine Partei blind oder taubstumm gewesen ist oder endlich, daß eine Partei taub oder stumm gewesen ist und eine schriftliche Verständigung mit ihr nicht erzielt werden konnte.

d. Ist bereits eine vollstreckbare Ausfertigung ertheilt worden (was sich aus dem Randvermerk im Protokollbuch ergeben muß) und wird von derselben Partei eine nochmalige vollstreckbare Ausfertigung verlangt, z. B. weil die erste Ausfertigung angeblich verloren gegangen ist, so darf der Schiedsmann diese zweite vollstreckbare Ausfertigung nicht ohne Weiteres ertheilen, sondern er muß auch in solchem Fall den Antragsteller an das Amtsgericht verweisen, welches anzuordnen hat, daß eine neue Ausfertigung ertheilt werden soll. Auf Grund dieser Anordnung, welche vom Antragsteller dem Schiedsmann vorzulegen ist, darf von diesem erst die neue Ausfertigung ertheilt werden, welche dann am Schluß so lauten würde:

Vorstehende Ausfertigung wird dem Kaufmann C. F. Becker in Borgstedt zum Zwecke der Zwangsvollstreckung

als zweite (dritte ꝛc.) vollstreckbare Ausfertigung auf Grund der Anordnung des Kgl. Amtsgerichts zu Neustadt vom . . . . ertheilt. U. s. w.

Wird die zuerst ertheilte vollstreckbare Ausfertigung dem Schiedsmann zurückgegeben, etwa weil dieselbe zerrissen oder beschmutzt ist, so darf der Schiedsmann eine neue Ausfertigung ohne Anordnung des Gerichts zwar ertheilen, muß aber sowohl in der Ausfertigung wie im Protokollbuch am Rande der Urschrift bemerken, daß die neue Ausfertigung an Stelle der zurückgegebenen alten ertheilt ist.

e. Der Ausfertigungsvermerk und die Vollstreckungsklausel sind stets in deutscher Sprache zu ertheilen, auch wenn das Protokoll ausschließlich in einer fremden Sprache abgefaßt sein sollte.

---

§ 14. Welche Kosten haben die Parteien zu zahlen?

Das Verfahren vor dem Schiedsmann ist nur mit ganz geringen Kosten belastet. Es soll eben durch die Billigkeit dieses Verfahrens möglichst befördert werden, daß streitende Parteien, ehe sie den Prozeßweg beschreiten, gütliche Einigung vor dem Schiedsmann wenigstens versuchen.

Es sind von den Parteien nur Schreibgebühren zu entrichten und baare Auslagen zu erstatten.

1. Die Schreibgebühr beträgt 25 Pf. für jedes Schriftstück; hält aber das Schriftstück mehr als zwei Seiten, so sind für jede auch nur angefangene Seite mehr 10 Pf. zu entrichten. Mithin beträgt die Schreibgebühr

für eine (ganz oder zum Theil beschriebene) Seite	25	Pf.
„ zwei (beschriebene) Seiten	25	=
„ drei = = ...	35	=
„ vier = = ...	45	=

u. s. w., wenn auch die letzte Seite nur angefangen, nicht ganz vollgeschrieben ist.

Zahlung einer Schreibgebühr kann der Schiedsmann fordern:

a. für die protokollarische Aufnahme eines Antrages auf Terminsansetzung (s. Seite 11);

b. für Abschriften und (einfache oder vollstreckbare) Ausfertigungen von Vergleichsprotokollen (Seite 38);

c. für von ihm ertheilte Bescheinigungen (Seite 29).

Für alle anderen Schreibereien kann der Schiedsmann Zahlung einer Schreibgebühr nicht beanspruchen.

Der Schiedsmann kann die Zahlung vor Aufnahme des Antrages oder Ertheilung der Abschrift ꝛc. fordern und kann seine Thätigkeit von der zuvorigen Entrichtung abhängig machen. Zahlungspflichtig ist diejenige Partei, welche die Aufnahme des Antrages oder die Ertheilung des Schriftstücks beantragt hat. Ist jedoch ein Vergleich zu Stande gekommen oder die Vermittelung des Schiedsmanns von beiden Parteien nachgesucht, so haftet jede Partei für die Schreibgebühren. Hat eine Partei die Kosten übernommen, so werden die Schreibgebühren von dieser eingezogen. Erforderlichenfalls kann der Schiedsmann die Schreibgebühr von den Betheiligten durch die Gemeindebehörde in gleicher Weise wie Gemeindeabgaben beitreiben lassen. Das Ersuchen um Beitreibung würde in solchem Falle so zu fassen sein:

An den Ortsvorstand (Magistrat) zu Neustadt.

In der bei mir anhängig gewesenen Streitsache des Fuhrmanns Peter Knierim gegen den Sattler Philipp Renz, beide hier, sind mir die nachstehend bezeichneten Schreibgebühren und Auslagen erwachsen. Da Renz die Zahlung der Kosten im Vergleich übernommen, aber meine

Zahlungsaufforderung unbeachtet gelassen hat, so ersuche ich, die nachstehenden Beträge von ihm beitreiben zu lassen und mir frei zu übersenden:

Schreibgebühr für den Antrag	25 Pf.
Porto für Ladungen	10 =
Schreibgebühr für Abschrift des Vergleichsprotokolls für Knierim 3 Seiten	35 =
desgleichen für Renz	35 =
Summa	1,05 Mk.

Neustadt, den 3. März 1891.

Hartmuth, Schiedsmann.

b. Baare Auslagen. Die dem Schiedsmann bei Ausübung seines Amts erwachsenden baaren Auslagen müssen ihm von den Parteien ersetzt werden, z. B. Botenlöhne, Portoauslagen, Fuhrkosten bei etwaiger Augenscheinseinahme u. dergl. Für diese Auslagen und deren Zahlung resp. Beitreibung gilt dasselbe, was vorstehend von den Schreibgebühren gesagt ist. Die Auslagen sind natürlich ihrem wirklich gezahlten Betrage nach zu ersetzen.

Zweckmäßig ist es, daß der Schiedsmann die stattgehabte Zahlung von Schreibgebühren und Auslagen im Protokollbuch am Rande bei der betreffenden Verhandlung bemerkt, um späteren Irrungen vorzubeugen, etwa so:

25 Pf. Schreibgebühren
10 = Porto,
vom Antragsteller gezahlt $^{12}/_{2}$ 90.

§ 15. Verwendung von Stempeln zu Schiedsmannsprotokollen.

Wie im vorstehenden § bemerkt, ist das Verfahren vor dem Schiedsmann für die Parteien, abgesehen von den geringen Schreibgebühren und etwaigen baaren Auslagen,

kostenfrei. Damit ist aber nicht die Frage entschieden, ob nicht zu den vom Schiedsmann aufgenommenen Verhandlungen in gewissen Fällen ein Stempel zu verwenden ist. Es kommen hier nur die in das Protokollbuch eingetragenen Vergleiche in Betracht; alle anderen Verhandlungen, Ausfertigungen und Bescheinigungen des Schiedsmanns sind stempelfrei.

Es ist nun vor Allem hervorzuheben, **daß die Schiedsmänner selbst nicht verpflichtet sind, dafür zu sorgen, daß die von ihnen aufgenommenen Vergleichsprotokolle mit dem etwa erforderlichen Stempel versehen werden und daß daher aus einer etwa unterlassenen Stempelverwendung den Schiedsmann keinerlei Strafe oder Nachtheil treffen kann!** Dieses vorausgeschickt, ist nun zu betrachten, wie es sich mit der Stempelverwendung zu den Schiedsmannsprotokollen verhält.

1. Die vor dem Schiedsmann geschlossenen Vergleiche sind allerdings unter Umständen stempelpflichtig. Dies kommt aber der Regel nach nur bei Vergleichen in sog. bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten vor, also in Streitsachen, in denen es sich um Forderungen von Geld oder Geldeswerth des einen Theils gegen den anderen handelt, nicht also in Beleidigungs- oder Körperverletzungs- (Mißhandlungs-) Sachen, in welchen Fällen der Antragsteller lediglich eine Genugthuung (Ehrenerklärung u. dergl.) verlangt. Aber auch in Forderungssachen ist der Vergleich stets **stempelfrei,** wenn es sich um Beträge **unter 150 M.** handelt. Nur bei Forderungssachen von 150 M. und mehr kann also eine Stempelpflichtigkeit in Frage kommen.

Es ist nämlich denkbar, daß in dem vor dem Schiedsmann abgeschlossenen Vergleich eine Schuldverschreibung (ein Schuldbekenntniß) der einen Partei zu Gunsten der anderen, oder ein zwischen den Parteien vergleichsweise

abgeschlossenes Kaufgeschäft oder eine Cession einer Forderung von einem Theil an den anderen oder irgend ein anderes Rechtsgeschäft enthalten ist, welches, wenn es sonst schriftlich zwischen den Parteien abgeschlossen würde, nach dem bestehenden Stempelgesetze stempelpflichtig wäre. Dieses Rechtsgeschäft muß natürlich auch dann stempelpflichtig sein, wenn es vor dem Schiedsmann in Gestalt eines Vergleichs abgeschlossen ist. So z. B. unterliegt eine Schuldverschreibung, welche A dem B über ein Darlehn von 600 M. ausstellt, einem Stempel von $^1/_{12}$ Procent, also von 50 Pf. Geht nun ein Vergleich zwischen A und B vor dem Schiedsmann dahin, daß A, welcher zuerst von B nichts oder doch weniger als 600 M. geliehen haben wollte, schließlich vergleichsweise anerkennt, daß er dem B aus einem ihm gegebenen Darlehne die Summe von 600 M. schuldig sei und an dem und dem Tage zurückzuzahlen sich verpflichte, so liegt in dem Vergleiche eine Schuldverschreibung über 600 M. und ist daher dieser Vergleich mit 50 Pf. zu verstempeln.

Welche Rechtsgeschäfte überhaupt stempelpflichtig sind und zu welchem Betrage, ergiebt das Stempelgesetz. Es genügt für den Schiedsmann, wenn die Stempelsätze für die am häufigsten vorkommenden stempelpflichtigen Geschäfte nachstehend mitgetheilt werden.

Es beträgt nämlich der Stempel:

für Schuldverschreibungen $^1/_{12}$ % des Kapitalbetrages;

„ Kaufverträge über bewegliche Sachen $^1/_3$ % des Kaufpreises;

„ Kaufverträge über Grundstücke 1 % des Kaufpreises;

„ Erbauseinandersetzungen (Erbtheilungen), wenn die zu theilende Erbschaft 3000 M. oder mehr beträgt, 6 M.; sonst 1,50 M.; muß aber für die Erbschaft

Erbschaftssteuer entrichtet werden, so ist die Auseinandersetzung stempelfrei.

für Cessionen von Forderungen 1,50 M.;

„ Bürgschaftsübernahmen 1,50 M.;

„ Tauschverträge wie Kaufverträge (s. oben); der Stempel wird berechnet nach dem Werthe desjenigen der beiden Tauschobjekte, welches den höchsten Werth hat.

Der Stempelbetrag steigt immer um 50 Pf., wird also nöthigenfalls aufwärts abgerundet.

2. Daß der zum Vergleiche nach Vorstehendem etwa erforderliche Stempel nun auch verwandt wird, dafür zu sorgen ist, wie oben bemerkt, der Schiedsmann nicht verpflichtet; es haben vielmehr die Parteien, welche den Vergleich geschlossen haben, bei Vermeidung der Stempelstrafe die ordnungsmäßige Beibringung des Stempels zu bewirken und zwar muß das **innerhalb vierzehn Tagen** seit dem Tage des Vergleichsabschlusses geschehen. Die Parteien genügen ihrer Verpflichtung dadurch, daß sie innerhalb dieser Frist den erforderlichen Stempelbetrag in Stempelmarken anschaffen und die Marken dem Schiedsmann zur vorschriftsmäßigen Verwendung übergeben. Die Stempelmarken haben die Betheiligten beim Steueramt oder dem sonstigen Stempelvertheiler zu kaufen.[8])

---

[8]) Wie hoch der zum Vergleich zu verwendende Stempel ist, welcher Betrag also in Stempelmarken anzuschaffen ist, das zu beurtheilen überläßt das Gesetz — leider! — den Parteien selber. Das Steueramt oder die Stempelvertheiler haben keine Verpflichtung, den Betheiligten darüber Auskunft zu ertheilen, können dies auch gar nicht, da die Stempelgesetze selbst Juristen viel Kopfzerbrechen machen; eine von ihnen ertheilte unrichtige Auskunft würde die Partei vor der Stempelstrafe nicht schützen. Auch ein Rechtsanwalt, wenn er nicht zugleich Notar und als solcher in Stempelsachen bewandert ist, wird selten geneigt sein, solche häufig ein

3. Ist dem Schiedsmann der erforderliche Stempel innerhalb der vierzehntägigen Frist von den Parteien in Stempelmarken übergeben worden, so ist es nunmehr Sache des Schiedsmanns, die Marken, und zwar ebenfalls noch innerhalb dieser Frist, in vorschriftsmäßiger Weise zu dem betreffenden Vergleichsprotokolle in seinem Protokollbuche zu verwenden (zu „kassiren"). Die Art und Weise, wie dies zu geschehen hat, ist vom Stempelgesetz genau bestimmt und ist dem Schiedsmann anzurathen, jedesmal, ehe er eine Marke kassirt, sich die nachfolgenden Bemerkungen oder eine frühere ordnungsmäßig kassirte Marke genau anzusehen; denn im Falle einer unrichtigen, d. h. nicht vollständig den vorgeschriebenen Formen entsprechenden, Kassirung der Marken gilt die Stempelverwendung als nicht geschehen und die Parteien verfallen, wenn die unrichtige

zeitraubendes Studium erfordernde Auskunft zu ertheilen, abgesehen davon, daß selbstverständlich die Ertheilung dieses Raths von der Partei nicht unentgeltlich in Anspruch genommen werden könnte. Das der Partei etwa zustehende Recht, sich an den Provinzialsteuerdirector oder an den Provinzialstempelfiskal mit der Bitte um amtliche Auskunft zu wenden, wird von den geschäftsungewandten Parteien selten oder gar nicht benutzt werden können — kurz die Nothwendigkeit der Verstempelung der Schiedsmannsvergleiche ist in allen nicht einfachen Fällen ein böses Hemmniß für eine gedeihliche Wirksamkeit des Schiedsmannsinstituts, welches glücklicherweise in der Praxis sich deshalb weniger fühlbar macht, weil Fälle, in welchen eine schwierige und verwickelte Stempelberechnung erforderlich wird, vor dem Schiedsmann verhältnißmäßig nur selten vorkommen werden. In solchen Ausnahmsfällen wird allerdings zweckmäßig vom Schiedsmann darauf hinzuwirken sein, daß die Partei unter Vorlegung einer Abschrift des Vergleichs baldigst beim Provinzialsteuerdirector oder beim Stempelfiskal (deren Wohnsitz regelmäßig die Hauptstadt der Provinz ist) um amtliche Auskunft wegen des zu verwendenden Stempels nachsucht.

Verwendung bei einer späteren Revision des Protokollbuchs durch den Stempelfiskal (Seite 55) festgestellt wird, der Stempelstrafe, d. h. sie müssen das Vierfache des nicht ordnungsmäßig verwendeten Stempels als Strafe zahlen und überdies einen neuen Stempel nachträglich ordnungsmäßig verwenden lassen.

Die Vorschriften über die Kassirung des Stempels sind folgende:

a. Die Stempelmarken sind oben links auf der ersten Seite des betreffenden Vergleichsprotokolls im Protokollbuch einzukleben. Sind es mehrere Marken, so können sie neben oder unter einander geklebt werden; jedoch muß, wegen des Nachfolgenden, genügender Raum zwischen den einzelnen Marken bleiben. — Es empfiehlt sich daher, solche Vergleichsprotokolle, zu welchen ein Stempel verwandt werden muß, nicht mitten oder unten auf der Seite, etwa dicht unter dem vorstehenden Protokoll, einzuschreiben, sondern damit eine neue Seite zu beginnen und weit genug vom oberen Rande anzufangen, damit genügend Platz für die Stempelmarken ist.

b. Jede einzelne Marke ist nun vorschriftsmäßig durch Aufdruck des Dienstsiegels und durch Aufschrift zu kassiren.

c. Der (schwarze oder farbige) Abdruck des Dienstsiegels ist so aufzusetzen, daß er theils auf den oberen Theil der Stempelmarke, theils auf das daneben befindliche Papier zu stehen kommt.

d. Die Aufschrift muß enthalten: das Datum des Tages der Kassirung in Zahlen oder in Buchstaben, also z. B. „2/4 90“ oder: „2. April 1890,“

den Ortsnamen und

den Namen des Schiedsmanns,

letztere beiden voll ausgeschrieben.

Diese Aufschrift kommt auf den unteren Theil der Stempelmarke (unter den Siegelabdruck) und, soweit der Raum auf der Marke selbst dazu nicht ausreicht, auf das umgebende Papier zu stehen. Jede Rasur, Durchstreichung oder Ueberschrift ist dabei verboten.

Zur mehreren Verdeutlichung folgt nachstehend die Zeichnung einer ordnungsmäßig kassirten Stempelmarke:



4. Wird ausnahmsweise, was sehr selten vorkommen wird, der erforderliche Stempel von der Partei nicht in Stempelmarken, sondern in einem Stempelbogen beigebracht, so muß der letztere vom Schiedsmann durch einen darauf geschriebenen Vermerk kassirt, d. h. zu anderem Gebrauch untauglich gemacht werden. Der Vermerk hat etwa so zu lauten:

„Kassirter Stempel

zu dem am 28. Febr. 1891 zwischen dem Handelsmann Fritz Berger und dem Schneider Heinrich Fortmann, beide zu Neustadt, abgeschlossenen Vergleich, Seite 80 Nr. 61 des Prot. Buchs.

Neustadt, 4. März 1891.

Hartmuth, Schiedsmann."

Von mehreren Stempelbogen ist jeder mit solchem Vermerk zu versehen. Die kassirten Stempelbogen sind in einem besonderen Umschlag, überschrieben: „Kassirte Stempelbogen" im Protokollbuche aufzubewahren.

5. Nach Vorschrft der Stempelgesetze muß auf allen beglaubigten Abschriften oder Ausfertigungen von stempelpflichtigen Verhandlungen vermerkt werden, daß und welcher Stempelbetrag zur Urschrift verwandt ist; die

Unterlassung ist mit 1.50 Mark Ordnungsstrafe bedroht. Dieser Vermerk ist zweckmäßig oben auf die erste Seite der Abschrift oder Ausfertigung zu setzen. Die auf Seite 41 mitgetheilte vollstreckbare Ausfertigung eines Vergleichsprotokolls würde also beispielsweise, wenn jener Vergleich stempelpflichtig wäre (was er aber in dem dort angenommenen Falle nicht ist, weil der Gegenstand des Vergleichs einen Werth von weniger als 150 Mark hat), im Eingange so lauten:

Zur Urschrift ist ein Stempel von 1,50 Mark verwandt.
Hartmuth, Schiedsmann.

Nr. 22. Neustadt, am 10. November 1890.

Vor dem unterzeichneten Schiedsmann erschienen
(u. s. w. wie auf Seite 41).

6. Um die richtige Verstempelung der in das Protokollbuch eingetragenen Vergleiche zu kontroliren, werden die Protokollbücher von Zeit zu Zeit durch einen Beamten, den Stempelfiskal, einer Revision unterzogen. Diese soll in der Regel in der Wohnung des Schiedsmanns vorgenommen werden, wenn dieser am Sitze des Amtsgerichts oder in dessen unmittelbarer Nähe wohnt. Der nicht am Orte des Amtsgerichts wohnende Schiedsmann hat zu obigem Zwecke auf erhaltene Aufforderung das Protokollbuch nebst den etwa kassirten Stempelbogen dem Amtsgericht zu dem in der Aufforderung bezeichneten Tage einzusenden.[9])

[9]) Amtliche Briefe oder Packete, welche für das Amtsgericht oder den Landgerichtspräsidenten bestimmt sind, hat der Schiedsmann in der Aufschrift als „portopflichtige Dienstsache" zu bezeichnen; dieselben können unfrankirt abgesandt werden.

2. Ernennung und öffentliche Stellung der Schiedsmänner.

---

§ 16. Ernennung, Bestätigung und eidliche Verpflichtung der Schiedsmänner.

1. In der Regel wird für jede Gemeinde oder selbständigen Gutsbezirk ein Schiedsmann bestellt; ausnahmsweise können kleinere Gemeinden oder Gutsbezirke mit anderen zu einem Schiedsmannsbezirke vereinigt werden, für welchen dann ein Schiedsmann zu bestellen ist. In Städten und größeren Gemeinden werden nach Bedürfniß mehrere Schiedsmannsbezirke gebildet. Die Schiedsmänner dürfen nur in ihrem Bezirke ihre amtliche Thätigkeit ausüben, ausgenommen den Fall der Stellvertretung (Seite 66).

Die Schiedsmänner werden gewählt. In denjenigen Gemeinden, welche für sich einen Schiedsmannsbezirk oder mehrere Schiedsmannsbezirke bilden, erfolgt die Wahl der Schiedsmänner durch die Gemeindevertretung (Versammlung der Stadtverordneten, der Repräsentanten, der Bürgervorsteher, der Gemeindeverordneten, der Bürgerausschußmitglieder, der Gemeindeausschußmitglieder), wo eine gewählte Gemeindevertretung nicht besteht, durch die Gemeindeversammlung, in selbständigen Gutsbezirken durch den Gutsvorsteher. Für die aus mehreren Gemeinden zusammen-

gesetzten Schiedsmannsbezirke werden die Schiedsmänner durch die Kreisvertretungen gewählt.

Die Wahl erfolgt auf drei Jahre. Bis zum Amtsantritte des Neugewählten bleibt der bisherige Schiedsmann in Thätigkeit.

2. Die zu Schiedsmännern Gewählten bedürfen der Bestätigung durch das Präsidium des Landgerichts, in dessen Bezirk sie ihren Wohnsitz haben. Nachdem dieselbe erfolgt ist, wird der Schiedsmann beim Amtsgericht seines Wohnsitzes auf Erfüllung seiner Obliegenheiten eidlich verpflichtet. Der Eid wird dahin geleistet:

„Ich schwöre bei Gott dem Allmächtigen und Allwissenden, die Pflichten eines Schiedsmanns getreulich zu erfüllen, so wahr mir Gott helfe."

Ist ein Schiedsmann Mitglied einer Religionsgesellschaft, welcher das Gesetz den Gebrauch gewisser Betheuerungsformeln an Stelle des Eides gestattet, so wird die Abgabe einer Erklärung unter der Betheuerungsformel dieser Religionsgesellschaft der Eidesleistung gleichgeachtet.

Wenn ein Schiedsmann nach Ablauf seiner dreijährigen Amtszeit wiedergewählt ist, so ist zwar eine neue Vereidigung nicht erforderlich. Der Schiedsmann muß aber vom Amtsgericht für die Dauer seiner neuen Amtszeit nach gesetzlicher Vorschrift auf den früher von ihm geleisteten Eid verwiesen werden, zu welchem Zwecke er wiederum persönlich vor dem Amtsgericht erscheinen muß. So lästig dies auch unter Umständen ist, so wird doch nach der einmal bestehenden Bestimmung des Gesetzes schwerlich davon abgesehen werden können, da eine schriftliche Verweisung auf einen Eid nicht für statthaft erachtet werden kann.

3. Zum Amte eines Schiedsmanns sollen übrigens folgende Personen nicht berufen werden:

1. wer das dreißigste Lebensjahr nicht vollendet hat;

2. wer nicht in dem Schiedsmannsbezirke wohnt, für welchen die Berufung erfolgt;
3. wer in Folge strafgerichtlicher Verurtheilung die Befähigung zur Bekleidung öffentlicher Aemter verloren hat;
4. wer in Folge gerichtlicher Anordnung in der Verfügung über sein Vermögen beschränkt ist.

Staatsbeamte und besoldete Beamte der Kommunal- oder Kirchenverwaltung bedürfen zur Uebernahme des Amts der Genehmigung ihrer zunächst vorgesetzten Behörde.

4. Zur Ablehnung oder Niederlegung des Amts eines Schiedsmanns vor Ablauf der Wahlperiode berechtigen folgende Entschuldigungsgründe:

1. das Alter von sechzig Jahren;
2. die Verwaltung des Schiedsmannsamts während der voraufgegangenen drei Jahre;
3. anhaltende Krankheit;
4. Geschäfte, die eine lange oder häufige Abwesenheit vom Wohnorte mit sich bringen;
5. die Verwaltung eines unmittelbaren Staatsamts;
6. sonstige besondere Verhältnisse, die nach billigem Ermessen eine gültige Entschuldigung begründen.

Ueber die Befugniß zur Ablehnung wird von der Körperschaft, welche die Wahl des Schiedsmanns bewirkt, und über die Befugniß zur Niederlegung vom Präsidium des Landgerichts endgültig entschieden.

5. Wer sich ohne einen der vorstehend unter 4 mitgetheilten Entschuldigungsgründe **weigert**, das Amt des Schiedsmanns zu übernehmen oder das übernommene Amt während der vorgeschriebenen dreijährigen Amtszeit zu versehen, unterliegt gewissen Strafen. Siehe darüber § 10 des hinten abgedruckten Gesetzes (Seite 70).

---

§ 17. Oeffentliche Stellung der Schiedsmänner. Dienstaufsicht über dieselben. Revisionen.

1. Das Amt des Schiedsmanns ist ein Ehrenamt und wird unentgeltlich geführt. Die Schiedsmänner haben bei Ausübung ihres Amts die Rechte der Beamten. Durch diese Bestimmung soll ihnen ein erhöhter rechtlicher Schutz gewährt und ihr Einfluß befestigt werden. Eine Folge der Beamteneigenschaft ist, daß die Schiedsmänner bei Verfolgung der ihnen in Ausübung ihres Amts zugefügten Beleidigungen nicht, wie bei Privatpersonen regelmäßig der Fall, auf die von ihnen selbst beim Amtsgericht zu erhebende Privatklage hingewiesen sind, sondern der Staatsanwalt auf desfalls erstattete Anzeige des Schiedsmanns von Amtswegen gegen den Beleidiger einschreitet.

Eine andere Folge der Beamteneigenschaft des Schiedsmanns ist, daß derselbe, wenn er als Zeuge in einer bürgerlichen Rechtstreitigkeit (einem Prozeß) vernommen werden soll, unter Berufung auf § 348 Nr. 5 der Civilprozeß-Ordnung sein Zeugniß unter Umständen verweigern kann. Die betr. Gesetzesbestimmung lautet nämlich:

„Zur Verweigerung des Zeugnisses sind berechtigt:

5. Personen, welchen Kraft ihres Amtes, Standes oder Gewerbes Thatsachen anvertraut sind, deren Geheimhaltung durch die Natur derselben oder durch gesetzliche Vorschrift geboten ist, in Betreff der Thatsachen, auf welche die Verpflichtung zur Verschwiegenheit sich bezieht.“

Ob und inwieweit übrigens solche Weigerung im einzelnen Fall für begründet zu erkennen ist, darüber entscheidet zunächst das Prozeßgericht, auf erhobene Beschwerde das Landgericht. In Strafsachen ist der Schiedsmann

zur Zeugnißverweigerung aus obigem Grunde nicht berechtigt.

Zweifelhafter ist es dagegen, ob (in Civilprozessen wie in Strafsachen) der Schiedsmann sein Zeugniß auf Grund einer anderen gesetzlichen Bestimmung verweigern kann, ob er nämlich (nach § 341 der Civilprozeßordnung, § 53 der Strafprozeßordnung) gleich anderen öffentlichen Beamten seine Vernehmung über Umstände, auf welche sich seine Pflicht zur Amtsverschwiegenheit bezieht, so lange verweigern darf, bis die Genehmigung der ihm vorgesetzten Behörde zur eidlichen Aussage über diesen Umstand erfolgt ist. Warum dieses zweifelhaft ist, das auszuführen, würde hier zu weit führen. Es muß dem Schiedsmann im gegebenen Fall überlassen bleiben, ob er, als Zeuge in einer Strafsache geladen, es versuchen will, auf Grund dieser Bestimmung (§ 53 der Strafprozeßordnung) sich von der Zeugnißpflicht zu befreien.

Uebrigens ist vom Justizminister sowohl den Staatsanwälten wie den Gerichten zur Pflicht gemacht bezw. anheim gegeben worden, nach Möglichkeit, soweit es ohne Nachtheil für die Sache selbst geschehen kann, darauf hinzuwirken, daß von der Heranziehung von Schiedsmännern als Zeugen im Civilprozeß- und Strafverfahren Abstand genommen werde. —

Folge der Beamteneigenschaft ist übrigens andererseits, daß der Schiedsmann, wie die öffentlichen Beamten überhaupt, über alle Thatsachen und Umstände, welche in Ausübung des Amts zu seiner Kenntniß gelangen und welche ihrer Natur nach Geheimhaltung verlangen, Amtsverschwiegenheit beobachten muß.

2. Wie alle Beamten untersteht auch der Schiedsmann bezüglich seiner Amtsführung einer staatlichen Beaufsichtigung. Die Aufsichtsbehörde ist der betreffende Landgerichtspräsident, in höherer Instanz der Ober-

landesgerichtspräsident bezw. der Justizminister. Den Aufsichtsbehörden steht die Befugniß zu, die ordnungswidrige Ausführung eines Schiedsmannsgeschäfts zu rügen und über Beschwerden, welche gegen einen Schiedsmann erhoben werden, zu entscheiden.

Zum Zwecke der Dienstaufsicht findet von Zeit zu Zeit im Auftrage des Landgerichtspräsidenten eine Prüfung der Protokollbücher der Schiedsmänner durch den Amtsrichter oder einen anderen Richter statt, zu welchem Behufe die Bücher auf Erfordern vom Schiedsmann einzusenden sind. Auch der etwa vom Schiedsmann geführte Terminskalender ist zweckmäßig mit einzusenden. Die über das Ergebniß der Prüfung aufgenommene Verhandlung wird dem Schiedsmann vom Landgerichtspräsidenten abschriftlich mitgetheilt.

Außerdem kann der Präsident des Landgerichts aus besonderer Veranlassung eine Revision der gesammten Amtsverwaltung des Schiedsmanns in Person oder durch einen Bevollmächtigten vornehmen.

---

§ 18. Die von den Schiedsmännern einzureichenden Jahresübersichten.

Um über die Thätigkeit der Schiedsmänner eine Uebersicht zu gewinnen, ist denselben die Einlieferung von jährlichen Nachweisungen über die von ihnen erledigten Geschäfte, s. g. **Jahresübersichten**, aufgegeben. Diese Uebersichten sind alsbald nach dem Jahresschluß aufzustellen und bis zum ersten Februar jedes Jahres an das Amtsgericht unaufgefordert einzusenden. Für die Uebersichten, welche auf Grund des Protokollbuchs und des Terminskalenders sorgfältig aufzustellen sind, ist das nachfolgende, beispielsweise ausgefüllte, Formular bestimmt.

Uebersicht über die Thätigkeit des Schiedsmanns für das Jahr 1889.

a. Name des Schiedsmanns und b. Schiedsmannsbezirk.	Bürgerliche Rechtsstreitigkeiten.			Beleidigungen und Körperverletzungen.			Bemerkungen.
	Zahl der Sachen überhaupt.	Zahl der Sachen, in welchen beide Theile zur Sühneverhandlung erschienen sind.	Von den in Spalte 3 bezeichneten Sachen sind durch Vergleich erledigt.	Zahl der Sachen überhaupt.	Zahl der Sachen, in welchen beide Theile zur Sühneverhandlung erschienen sind.	Von den in Spalte 6 bezeichneten Sachen sind durch Vergleich erledigt.	
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	
a. Hartmuth, Albert, Oekonom in Neustadt. b. Gemeinden Neustadt, Haberfeld und Klinte.	26.	21.	18.	57.	49.	40.	

Ist es für den Schiedsmann zu lästig, das obige Formular (welches ihm nicht geliefert wird) selbst herzustellen, so wird er die zu liefernde Nachweisung auch in folgender Weise aufstellen dürfen:

Jahresübersicht
über die Thätigkeit des Schiedsmanns
zu Neustadt im Jahre 1890.

Es sind verhandelt:

1. Bürgerliche Rechtsstreitigkeiten: 27.
Davon waren in 20 Fällen beide Theile im Termin erschienen.
15 Fälle sind durch Vergleich erledigt.

2. Beleidigungen und Körperverletzungen: 39.
Davon waren in 29 Fällen beide Parteien im Termin erschienen.
21 Fälle sind durch Vergleich erledigt.

Neustadt, den 15. Januar 1891.
Hartmuth, Schiedsmann.

An
Königliches Amtsgericht
zu
Neustadt.

---

§ 19. Niederlegung des Amts und Enthebung vom Amte.

1. Aus den in § 16 unter Nr. 4 (Seite 58) angegebenen Gründen, welche zur Ablehnung des Schiedsmannsamts berechtigen, kann der Schiedsmann auch vor Ablauf der Wahlperiode sein Amt niederlegen. Er darf jedoch nicht ohne Weiteres seine Thätigkeit einstellen, sondern muß unter Angabe und, soweit erforderlich, Nachweis der

Hinderungsgründe die Entlassung aus dem Amte bei dem Präsidium des vorgesetzten Landgerichts beantragen und, soweit thunlich, die Geschäfte so lange fortführen, bis ein Nachfolger verpflichtet ist. Im wirklichen Behinderungsfalle des Schiedsmanns hat der Stellvertreter (siehe unten) für ihn einzutreten.

2. Wider seinen Willen kann ein Schiedsmann seines Amts enthoben werden, wenn Umstände eingetreten sind oder bekannt werden, bei deren Vorhandensein eine Berufung zum Schiedsmannsamt nicht erfolgen soll (s. Seite 57). Er kann auch aus anderen erheblichen Gründen seines Amtes enthoben werden. Die Enthebung vom Amte wird vom Oberlandesgericht nach zuvoriger Anhörung des Schiedsmanns ausgesprochen.

3. Hat der Schiedsmann sein Amt niedergelegt (nach Ablauf der dreijährigen Amtszeit oder während derselben aus den vorstehend unter 1. bezeichneten Gründen) oder ist er seines Amtes enthoben worden, so muß er sein Dienstsiegel und das Protokollbuch ungesäumt derjenigen Behörde, von welcher er beide empfangen hat, zurückgeben. Auch den Terminskalender und das Aktenheft, welches die von ihm verwahrten amtlichen Schriftstücke enthält (Seite 36), muß er seinem Amtsnachfolger ausantworten, entweder direkt oder gleichfalls durch Vermittelung der Behörde.

Beim Tode des Schiedsmanns haben die Hinterbliebenen für Rückgabe dieser Gegenstände zu sorgen.

§ 20. Schiedsmanns-Stellvertreter.

1. Jeder Schiedsmann erhält einen Stellvertreter. Die Stellvertretung kann dahin geordnet werden, daß bestimmte Schiedsmänner sich gegenseitig vertreten. Die

Stellung des Schiedsmannsvertreters ist dieselbe, wie die des Schiedsmanns, und findet alles, was über die Ernennung, Bestätigung und eidliche Verpflichtung des Schiedsmanns, sowie über die Gründe der Ablehnung des Amts gesagt ist, auf den Schiedsmannsvertreter Anwendung. Der Stellvertreter hat aber nur dann das Schiedsmannsamt auszuüben, wenn der Schiedsmann an der Ausübung verhindert ist, sei es durch Tod, Krankheit, Abwesenheit oder dadurch, daß einer der Gründe vorliegt, aus welchen der Schiedsmann von der Ausübung des Amts Kraft Gesetzes ausgeschlossen ist (Seite 4). Ist die Amtsdauer des Schiedsmanns abgelaufen, aber sein Nachfolger noch nicht bestätigt oder eidlich verpflichtet, oder hat derselbe aus sonstigen Gründen das Amt noch nicht antreten können, so hat bis dahin, wo das Hinderniß gehoben ist, der bisherige Schiedsmann die Geschäfte einstweilen fortzuführen (s. Seite 57); der Stellvertreter tritt in diesem Falle nicht ein.

2. Wenn der Stellvertreter in die Lage kommt, das Schiedsmannsamt auszuüben, so tritt er völlig in die Stelle des Schiedsmanns ein. Er muß also das Dienstsiegel, das Protokollbuch, den Terminskalender und die sonstigen amtlichen Schriftstücke des Schiedsmanns an sich nehmen und so lange in Verwahrung halten, bis der Schiedsmann seine Thätigkeit wieder aufnimmt. Selbstverständlich gilt dies nur für den Fall, daß der Schiedsmanns-Stellvertreter nicht zugleich auch Schiedsmann (in einem anderen Bezirk) ist und also ein eigenes Protokollbuch, Dienstsiegel ꝛc. führt.

3. Sollte der Fall eintreten, daß gleichzeitig der Schiedsmann und der Vertreter an der Ausübung des Amts behindert wären, oder sollten beide Aemter gleichzeitig erledigt sein, so hat der Landgerichtspräsident die

einstweilige Wahrnehmung der Geschäfte einem benachbarten Schiedsmann oder Stellvertreter zu übertragen.

4. Wird ein Schiedsmann in seiner Eigenschaft als Stellvertreter des Schiedsmanns eines anderen Bezirks thätig, so darf er auch in diesem anderen Bezirk seine Thätigkeit ausüben, während er sonst auf seinen eigenen Bezirk beschränkt ist.

---

§ 21. Die Kosten der Amtsführung des Schiedsmanns.

Wie auf Seite 46 ausgeführt, sind die dem Schiedsmann durch die Besorgung der Schreiberei entstehenden Unkosten (Schreibgebühren) sowie die in den einzelnen Sühnesachen ihm etwa erwachsenden baaren Auslagen (Porto, Botenlöhne ꝛc.) von den Parteien zu tragen und von diesen einzuziehen.

Anders verhält es sich mit den Kosten, welche durch die Verwaltung des Schiedsmannsamtes sonst entstehen, z. B. die Kosten für Anschaffung der Dienstsiegel, der Protokollbücher, der Terminskalender ꝛc. Diese (die sog. sächlichen Kosten) fallen der Gemeinde zur Last. In Bezirken, welche aus mehreren Gemeiden bestehen, werden die sächlichen Kosten auf die betheiligten Gemeinden (selbständigen Gutsbezirke) nach Maßgabe der Seelenzahl vertheilt.

Steht dem Schiedsmann in seiner eigenen Wohnung ein zur Besorgung der Schiedsmannsgeschäfte geeigneter angemessener Raum nicht zur Verfügung, so haben die Gemeinden des Schiedsmannsbezirks ein solches Lokal zu beschaffen und für dessen Ausstattung, Beleuchtung und Heizung zu sorgen.

Auch die durch die etwaigen Reisen der Schiedsmänner zum Zwecke ihrer Beeidigung oder Verweisung auf den Diensteid erwachsenden, ordnungsmäßig aufgewandten Reisekosten müssen ihnen von der Gemeinde bezw. den Gemeinden ihres Bezirks vergütet werden. Dagegen haben sie, da sie Schreibgebühren beziehen, das für ihre Amtsführung erforderliche Papier und sonstige Schreibmaterialien sowie etwaige Formulare zu Anträgen, Bescheinigungen 2c. auf eigene Kosten zu beschaffen.

Anhang.

Für diejenigen Schiedsmänner, welche, neben der vorstehenden Anleitung zur Geschäftsführung, auch den Inhalt des Gesetzes selbst kennen zu lernen wünschen, lassen wir nachstehend (Seite 68 bis 78) einen wörtlichen Abdruck der Schiedsmannsordnung folgen.

Schiedsmannsordnung vom 29. März 1879.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen ꝛc. verordnen, unter Zustimmung beider Häuser des Landtages der Monarchie, was folgt:

Erster Abschnitt.

Das Amt der Schiedsmänner.

§ 1. Zur Sühneverhandlung über streitige Rechtsangelegenheiten ist für jede Gemeinde ein Schiedsmann zu bestellen. Kleinere Gemeinden können mit anderen Gemeinden zu einem Schiedsmannsbezirke vereinigt, größere Gemeinden in mehrere Bezirke getheilt werden.

Selbständige Gutsbezirke werden den Gemeinden gleichgeachtet.

Die Abgrenzung der Bezirke erfolgt:

1. in denjenigen Städten, in welchen ein kollegialischer Gemeindevorstand vorhanden ist, durch diesen, in den übrigen durch den Bürgermeister;
2. für die Landgemeinden durch die Kreisvertretungen, in der Provinz Hannover und in den Hohenzollernschen Landen durch die Amtsvertretungen.

§ 2. Das Amt des Schiedsmanns ist ein Ehrenamt. Zu demselben ist nicht zu berufen:

1. wer das dreißigste Lebensjahr nicht vollendet hat;
2. wer nicht in dem Schiedsmannsbezirke wohnt, für welchen die Berufung erfolgt;
3. wer in Folge strafgerichtlicher Verurtheilung die Befähigung zur Bekleidung öffentlicher Aemter verloren hat;
4. wer in Folge gerichtlicher Anordnung in der Verfügung über sein Vermögen beschränkt ist.

Staatsbeamte und besoldete Beamte der Kommunal- oder Kirchenverwaltung bedürfen zur Uebernahme des Amts der Genehmigung ihrer zunächst vorgesetzten Behörde.

§ 3. In denjenigen Gemeinden, welche für sich Einen Schiedsmannsbezirk oder mehrere Schiedsmannsbezirke bilden, erfolgt die Wahl der Schiedsmänner durch die Gemeindevertretung (Versammlung der Stadtverordneten, der Repräsentanten, der Bürgervorsteher, der Gemeindeverordneten, der Bürgerausschußmitglieder, der Gemeindeausschußmitglieder), wo eine gewählte Gemeindevertretung nicht besteht, durch die Gemeindeversammlung, in selbständigen Gutsbezirken durch den Gutsvorsteher.

Für die aus mehreren Gemeinden zusammengesetzten Schiedsmannsbezirke werden die Schiedsmänner durch die Kreisvertretungen, in der Provinz Hannover und in den Hohenzollernschen Landen durch die Amtsvertretungen gewählt.

Die Wahl erfolgt auf drei Jahre. Bis zum Amtsantritte des Neugewählten bleibt der bisherige Schiedsmann in Thätigkeit.

§ 4. Die zu Schiedsmännern Gewählten bedürfen der Bestätigung durch das Präsidium des Landgerichts, in dessen Bezirk sie ihren Wohnsitz haben.

§ 5. Die Schiedsmänner werden bei dem Amtsgerichte ihres Wohnsitzes auf die Erfüllung ihrer Obliegenheiten eidlich verpflichtet. Der Eid wird dahin geleistet:

„Ich schwöre bei Gott dem Allmächtigen und Allwissenden, die Pflichten eines Schiedsmanns getreulich zu erfüllen, so wahr mir Gott helfe."

Ist ein Schiedsmann Mitglied einer Religionsgesellschaft, welcher das Gesetz den Gebrauch gewisser Betheuerungsformeln an Stelle des Eides gestattet, so wird die Abgabe einer Erklärung unter der Betheuerungsformel dieser Religionsgesellschaft der Eidesleistung gleichgeachtet.

Im Falle der Wiederwahl eines Schiedsmanns genügt die Verweisung auf den von ihm bereits geleisteten Eid.

§ 6. Die Schiedsmänner haben bei Ausübung ihres Amts die Rechte der Beamten.

§ 7. Das Recht der Aufsicht über einen Schiedsmann steht zu:

1. dem Justizminister hinsichtlich sämmtlicher Schiedsmänner;
2. dem Oberlandesgerichts-Präsidenten hinsichtlich der in dem Oberlandesgerichtsbezir kwohnenden Schiedsmänner;
3. dem Präsidenten des Landgerichts hinsichtlich der in dem Landgerichtsbezirk wohnenden Schiedsmänner.

In dem Rechte der Aufsicht liegt die Befugniß, die ordnungswidrige Ausführung eines Schiedsmannsgeschäftes zu rügen.

Beschwerden, welche den Geschäftsbetrieb oder Verzögerungen betreffen, werden im Aufsichtswege erledigt.

§ 8. Zur Ablehnung oder Niederlegung des Amts eines Schiedsmanns vor Ablauf der Wahlperiode berechtigen folgende Entschuldigungsgründe:

1. das Alter von sechzig Jahren;
2. die Verwaltung des Schiedsmannsamts während der voraufgegangenen drei Jahre;
3. anhaltende Krankheit;
4. Geschäfte, die eine lange oder häufige Abwesenheit vom Wohnorte mit sich bringen;
5. die Verwaltung eines unmittelbaren Staatsamts;
6. sonstige besondere Verhältnisse, die nach billigem Ermessen eine gültige Entschuldigung begründen.

Ueber die Befugniß zur Ablehnung wird von der Körperschaft, welche die Wahl des Schiedsmanns bewirkt, und über die Befugniß zur Niederlegung vom Präsidium des Landgerichts endgültig entschieden.

§ 9. Ein Schiedsmann ist seines Amtes zu entheben, wenn Umstände eintreten oder bekannt werden, bei deren Vorhandensein die Berufung nicht erfolgen soll. Er kann auch aus anderen erheblichen Gründen seines Amtes enthoben werden.

Die Enthebung vom Amte erfolgt durch den Ersten Civilsenat des Oberlandesgerichts, in dessen Bezirk der Schiedsmann seinen Wohnsitz hat, nach Anhörung des Betheiligten.

§ **10.** Wer sich ohne einen der im § 8 enthaltenen Entschuldigungsgründe weigert, das Amt des Schiedsmanns zu übernehmen oder das übernommene Amt während der vorgeschriebenen regelmäßigen Amtsdauer zu versehen, kann für einen Zeitraum von drei bis sechs Jahren der Ausübung seines Rechtes auf Theilnahme an der Vertretung und Verwaltung seiner Gemeinde für verlustig erklärt und um $^1/_8$ bis $^1/_4$ stärker als die übrigen Gemeindeangehörigen zu den Gemeindeabgaben herangezogen werden. Die Beschlußfassung hierüber steht der Gemeindevertretung (§ 3) zu; der Beschluß bedarf der Genehmigung der der Gemeinde vorgesetzten Behörde.

Besitzern selbständiger Gutsbezirke kann in dem vorgedachten Falle durch den Kreisausschuß eine Erhöhung der Kreisabgabe um $^1/_8$ bis $^1/_4$ auf drei bis sechs Jahre auferlegt werden.

§ 11. Jeder Schiedsmann erhält einen Stellvertreter. Die Stellvertretung kann dahin geordnet werden, daß bestimmte Schiedsmänner sich wechselseitig vertreten.

Bei vorübergehender Behinderung oder gleichzeitiger Erledigung des Amtes des Schiedsmanns und des Stellvertreters ist die Aufsichtsbehörde ermächtigt, die einstweilige Wahrnehmung der Geschäfte einem benachbarten Schiedsmanne oder Sellvertreter zu übertragen.

Auf die Stellvertreter finden die §§ 2 bis 10 entsprechende Anwendung.

Zweiter Abschnitt.

Die Sühneverhandlung über bürgerliche Rechtsstreitigkeiten.

§ 12. In bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten findet eine Sühneverhandlung nur über vermögensrechtliche Ansprüche statt. Der Schiedsmann hat sich der Sühneverhandlung auf Antrag einer oder beider Parteien zu unterziehen. Zur Stellung dieses Antrages ist keine Partei verpflichtet.

In Rechtsstreitigkeiten, deren Entscheidung den Auseinandersetzungsbehörden zusteht, findet eine Sühneverhandlung durch Schiedsmänner nicht statt.

§ 13. Für die Sühneverhandlung ist der Schiedsmann zuständig, in dessen Bezirk der Gegner des Antragsstellers seinen Wohnsitz hat.

Ein an sich unzuständiger Schiedsmann wird jedoch durch ausdrückliche oder stillschweigende Vereinbarung der Parteien zuständig.

§ 14. Zu einer amtlichen Thätigkeit außerhalb seines Amtsbezirks ist der Schiedsmann nur im Falle der Stellvertretung (§ 11) befugt.

§ 15. Der Schiedsmann ist von der Ausübung seines Amtes kraft Gesetzes ausgeschlossen:

1. in Sachen, in welchen er selbst Partei ist oder in Ansehung welcher er zu einer Partei in dem Verhältniß eines Mitberechtigten, Mitverpflichteten oder Regreßpflichtigen steht;
2. in Sachen seiner Ehefrau, auch wenn die Ehe nicht mehr besteht;
3. in Sachen einer Person, mit welcher er in gerader Linie verwandt, verschwägert oder durch Adoption verbunden, in der Seitenlinie bis zum dritten Grade verwandt oder bis zum zweiten Grade verschwägert ist, auch wenn die Ehe, durch welche die Schwägerschaft begründet ist, nicht mehr besteht;
4. in Sachen, in welchen er als Prozeßbevollmächtigter oder Beistand einer Partei bestellt oder als gesetzlicher Vertreter einer Partei aufzutreten berechtigt ist oder gewesen ist.

§ 16. Der Schiedsmann soll die Ausübung seines Amtes ablehnen:

1. wenn er der Sprache der Parteien nicht mächtig ist;
2. wenn zur Gültigkeit der Willenserklärung der Parteien dem Gegenstande nach die gerichtliche oder notarielle Form ausschließlich erfordert wird;
3. wenn die Parteien dem Schiedsmanne nicht bekannt sind und auch nicht nachweisen können, daß sie diejenigen sind, wofür sie sich ausgeben;
4. wenn Bedenken gegen die Geschäfts- oder Verfügungsfähigkeit der Parteien oder gegen die Legitimation der gesetzlichen Vertreter derselben bestehen;
5. wenn eine Partei blind oder taubstumm ist;
6. wenn eine Partei taub oder stumm ist und mit derselben eine schriftliche Verständigung nicht erfolgen kann.

§ 17. Der Schiedsmann kann die Ausübung seines Amtes ablehnen:

1. wenn seine Zuständigkeit lediglich auf der Vereinbarung der Parteien beruht;
2. wenn ihm die streitige Angelegenheit zu weitläufig oder zu schwierig erscheint.

Beschwerde gegen die Ablehnung findet nicht statt.

§ **18**. Die Vertretung der Parteien durch Bevollmächtigte ist unzulässig. Gemeinden und Korporationen dürfen sich jedoch durch Bevollmächtigte aus ihrer Mitte vertreten lassen.

§ **19**. Beistände der Parteien, mit Ausnahme der Beistände von Personen, welche des Lesens oder Schreibens nicht mächtig sind, können vom Schiedsmanne in jeder Lage der Verhandlung zurückgewiesen werden.

§ **20**. Der Antrag auf Sühneverhandlung kann bei dem Schiedsmanne schriftlich eingereicht oder mündlich zu Protokoll gegeben werden. Derselbe muß den Namen, Stand und Wohnort der Parteien, eine allgemeine Angabe des Gegenstandes der Verhandlung und die Unterschrift des Antragstellers enthalten.

§ **21**. Der Schiedsmann vermerkt auf dem Antrage oder einer Anlage desselben Zeit und Ort des Termins zur Verhandlung unter Androhung der Strafe für unentschuldigtes Ausbleiben (§ 22) und übergiebt das Schriftstück dem Antragsteller zur Behändigung an den Gegner oder läßt diesem das Schriftstück — unter entsprechender Benachrichtigung des Antragstellers — in zuverlässiger Weise zustellen.

§ **22**. Eine Partei, welche vor dem zuständigen Schiedsmanne in dem anberaumten Termine nicht erscheinen will oder kann, muß solches spätestens an dem dem Terminstage vorhergehenden Tage bei dem Schiedsmanne anzeigen.

Ist eine solche Anzeige nicht erstattet, so kann der Schiedsmann gegen die im Termine ausgebliebene Partei eine Geldstrafe von fünfzig Pfennigen bis zu einer Mark festsetzen.

Beschwerden gegen die Festsetzung werden im Aufsichtswege erledigt.

§ **23**. Die Verhandlung der Parteien vor dem Schiedsmanne ist eine mündliche. Der Schiedsmann hat Sorge zu tragen, daß dieselbe ohne Unterbrechung zu Ende geführt werde; erforderlichenfalls hat er den Termin zur Fortsetzung der Verhandlung sofort zu bestimmen.

§ **24**. Der Schiedsmann kann im Einverständnisse mit den Parteien Zeugen und Sachverständige, welche freiwillig vor ihm erschienen sind, hören.

Zur Beeidigung eines Zeugen oder Sachverständigen und zur Abnahme eines Parteieides ist der Schiedsmann nicht befugt.

§ **25**. Kommt ein Vergleich zu Stande, so ist derselbe zu Protokoll festzustellen.

Das Protokoll wird in der Sprache der Parteien, und wenn nur eine Partei der deutschen Sprache mächtig ist, in dieser und der fremden Sprache aufgenommen.

Das Protokoll enthält:

1. den Ort und die Zeit der Verhandlung;
2. die Namen der erschienenen Parteien, gesetzlichen Vertreter, Bevollmächtigten und Beistände, sowie die Angabe, wie dieselben ihre Legitimation geführt haben;
3. den Gegenstand des Streits;
4. die Verabredung der Parteien.

Kommt ein Vergleich nicht zu Stande, so hat der Schiedsmann hierüber einen kurzen Vermerk aufzunehmen.

§ **26**. Das Protokoll ist den Parteien vorzulesen oder zur Durchsicht vorzulegen. In dem Protokolle ist zu bemerken, daß dies geschehen und die Genehmigung erfolgt sei.

§ **27**. Das Protokoll ist von den Parteien und dem Schiedsmanne durch Namensunterschrift zu vollziehen.

Jede Partei, welche nicht unterschreiben kann, muß einen Beistand wählen, welcher für sie die Verhandlung mit seiner Namensunterschrift vollzieht oder die von ihr beigefügten Handzeichen beglaubigt. Der Schiedsmann hat dabei zu vermerken, von welcher Partei und aus welchem Grunde die eigenhändige Unterschrift unterblieben ist.

§ **28**. Die Protokolle werden der Zeitfolge nach in ein ausschließlich dazu bestimmtes Buch (Protokollbuch) eingeschrieben und mit einer fortlaufenden Nummer versehen.

Vollgeschriebene Protokollbücher sind an das Amtsgericht, in dessen Bezirk der Schiedsmann wohnt, zur Aufbewahrung abzugeben.

§ **29**. Die Parteien oder deren Rechtsnachfolger erhalten auf Verlangen Abschrift oder Ausfertigung des Protokolls.

§ **30**. Die Ausfertigung besteht aus der mit dem Ausfertigungsvermerke versehenen Abschrift des Protokolls.

Der Ausfertigungsvermerk muß die Angabe des Orts und der Zeit der Ausfertigung und die Bezeichnung Desjenigen, für welchen die Ausfertigung ertheilt wird, enthalten und mit der Unterschrift und dem Amtssiegel des Schiedsmanns versehen sein.

§ **31.** Die Ausfertigung wird von dem Schiedsmanne ertheilt, welcher die Urschrift des Protokolls verwahrt. Derselbe hat vor der Aushändigung auf der Urschrift des Protokolls zu vermerken, wann und für wen die Ausfertigung ertheilt worden ist.

Befindet sich das Protokollbuch in der Verwahrung des Amtsgerichts (§ 28), so wird die Ausfertigung von dem Gerichtsschreiber desselben ertheilt.

§ **32.** Aus den vor einem Schiedsmanne geschlossenen Vergleichen findet die gerichtliche Zwangsvollstreckung statt.

Die Vorschriften der Deutschen Civilprozeßordnung über die Zwangsvollstreckung aus notariellen Urkunden finden hierbei entsprechende Anwendung.

In den Fällen der §§ 664, 665 der Deutschen Civilprozeßordnung ist die vollstreckbare Ausfertigung nur auf Anordnung des Amtsgerichts zu ertheilen, in dessen Bezirke der Schiedsmann den Wohnsitz hat.

Dritter Abschnitt.

Die Sühneverhandlung über Beleidigungen und Körperverletzungen.

§ **33.** Bei den nur auf Antrag zu verfolgenden Beleidigungen und Körperverletzungen ist der Schiedsmann die zum Zwecke der Sühneverhandlung zuständige Vergleichsbehörde.

§ **34.** Auf die Sühneverhandlung über Beleidigungen und Körperverletzungen finden die Vorschriften des zweiten Abschnitts mit den in den nachfolgenden Paragraphen enthaltenen Abweichungen entsprechende Anwendung.

§ **35.** Soweit nach der Vorschrift des § 420 der Deutschen Strafprozeßordnung vor Erhebung der Privatklage wegen Beleidigungen nachgewiesen werden muß, daß die Sühne erfolglos versucht worden, ist für diesen Vergleichsversuch der Schiedsmann, in dessen Bezirk der Beschuldigte wohnt, ausschließlich zuständig.

§ **36.** Bei der nach § 420 der Deutschen Strafprozeßordnung erforderlichen Sühneverhandlung darf der zuständige Schiedsmann die Ausübung seines Amtes aus den in § 16 Nr. 3 bis 6 und § 17 Nr. 2 angegebenen Gründen nicht ablehnen.

Er hat, wenn bei einer Partei einer der im § 16 Nr. 3 bis 6 angegebenen Umstände vorliegt, dies in dem Protokolle zu vermerken. Gegen eine solche Partei findet die Zwangsvollstreckung aus einem aufgenommenen Vergleiche nicht statt.

§ **37.** Die Ladung zu der nach § 420 der Deutschen Strafprozeßordnung erforderlichen Sühneverhandlung ist den Parteien durch den Schiedsmann oder in anderer zuverlässiger Weise zuzustellen.

Erscheint der Antragsteller in dem Termine nicht, so findet eine Sühneverhandlung nicht statt. Erscheint der Beschuldigte nicht, so wird angenommen, daß er sich auf die Sühneverhandlung nicht einlassen wolle.

§ **38.** Eine Bescheinigung über die Erfolglosigkeit des Sühneversuchs kann nur ertheilt werden, wenn der Antragsteller im Termine erschienen ist.

Die Bescheinigung muß mit der Unterschrift und dem Amtssiegel des Schiedsmanns versehen sein. Sie soll die Angabe der Zeit der Beleidigung und der Anbringung des Antrags, sowie des Orts und der Zeit der Ausstellung enthalten.

Ueber die Verhandlung und die Ausstellung der Bescheinigung hat der Schiedsmann im Protokollbuche einen Vermerk aufzunehmen.

§ **39.** Für Privatklagen gegen Studirende kann der Justizminister im Einverständnisse mit dem Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten bestimmen, daß der nach § 420 der Deutschen Strafprozeßordnung erforderliche Sühneversuch nicht von dem Schiedsmanne, sondern von einer anderen Vergleichsbehörde vorzunehmen sei.

Vierter Abschnitt.

Kosten und Stempel.

§ **40.** Die Verfügungen, Verhandlungen und Ausfertigungen des Schiedsmanns sind kosten- und stempelfrei.

Die Stempelfreiheit der Verhandlungen erstreckt sich nicht:

1. auf Rechtsgeschäfte, welche an sich stempelpflichtig sind und als ein Bestandtheil des Vergleichs in den letzteren aufgenommen werden;
2. auf Vergleiche, durch welche ein unter den Parteien bisher nicht in stempelpflichtiger Form zu Stande gekommenes Rechtsgeschäft anerkannt oder im Wesentlichen aufrecht erhalten wird.

§ 41. Die Schiedsmänner sind nicht verpflichtet, dafür zu sorgen, daß die von ihnen aufgenommenen Verhandlungen rechtzeitig mit dem tarifmäßigen Stempel versehen werden. Die Parteien haften für die rechtzeitige Verwendung desselben nach Maßgabe der Stempelgesetze. Der Stempel ist binnen zwei Wochen, vom Tage der Aufnahme der Verhandlung an, zu der Urschrift derselben beizubringen. Die Ertheilung von Ausfertigungen der Verhandlung ist von der vorgängigen Verwendung des Stempels nicht abhängig.

Die Schiedsmänner haben auf jeder von ihnen ertheilten Ausfertigung der Verhandlung zu vermerken, ob und welcher Stempel zu der Urschrift verwendet ist.

§ 42. Schreibgebühren und baare Auslagen sind dem Schiedsmanne sofort zu entrichten. Derselbe kann seine Thätigkeit von der vorherigen Entrichtung abhängig machen.

§ 43. Die Schreibgebühren sind für die Aufnahme der Anträge, sowie für die Ausfertigungen und Abschriften der Verhandlungen und Bescheinigungen zu entrichten. Sie betragen mindestens fünfundzwanzig Pfennige und bei Schriftstücken von mehr als zwei Seiten für jede folgende Seite zehn Pfennige. Jede angefangene Seite wird voll berechnet.

§ 44. Die Schreibgebühren und baaren Auslagen fallen der Partei zur Last, welche dieselbe veranlaßt hat. Ist jedoch ein Vergleich zu Stande gekommen oder die Vermittelung des Schiedsmanns von beiden Parteien nachgesucht, so haftet für die Schreibgebühren und baaren Auslagen, welche bis zum Schlusse der Verhandlung entstanden sind, jede Partei.

Erforderlichenfalls werden diese Gebühren und Auslagen auf Antrag des Schiedsmanns von den Betheiligten ebenso beigetrieben wie die Gemeindeabgaben.

§ **45.** Die sächlichen Kosten des Schiedsmannsamts fallen der Gemeinde zur Last.

In Bezirken, welche aus mehreren Gemeinden bestehen, werden die sächlichen Kosten auf die betheiligten Gemeinden nach dem Maßstabe der Seelenzahl vertheilt. Den Gemeinden werden die selbständigen Gutsbezirke gleichgeachtet.

§ **46.** Die Geldstrafen, welche in Gemäßheit dieses Gesetzes zur Erhebung gelangen, fließen den Gemeinden zu, welche die sächlichen Kosten zu tragen haben.

Fünfter Abschnitt.

Schlußbestimmungen.

§ **47.** Die Vorschriften dieses Gesetzes, welche sich auf die Ausfertigung und Vollstreckung der abgeschlossenen Vergleiche beziehen, finden auch auf solche Vergleiche Anwendung, welche vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes von einem Schiedsmanne zu Protokoll genommen worden sind.

§ **48.** Die auf Grund der bisherigen Vorschriften berufenen Schiedsmänner haben bis zum Ablaufe ihrer Amtsperiode ihre Thätigkeit in Gemäßheit dcs gegenwärtigen Gesetzes fortzusetzen.

In denjenigen Landestheilen, in welchen das Institut der Schiedsmänner bisher nicht eingeführt worden ist, haben bis zum Amtsantritte der in Folge dieses Gesetzes zu berufenden Schiedsmänner die Amtsgerichte die Geschäfte der Vergleichsbehörde bei Beleidigungen (§ 420 der Strafprozeßordnung) wahrzunehmen.

§ **49.** Dieses Gesetz tritt gleichzeitig mit dem Deutschen Gerichtsverfassungsgesetze in Kraft. Mit der Ausführung werden der Justizminister und der Minister des Innern beauftragt.

Urkundlich 2c.

Gegeben Berlin, den 29. März 1879.

(L. S.) **Wilhelm.**

Gr. zu Stolberg. Leonhardt. Falk. v. Kameke. Friedenthal. v. Bülow. Hofmann. Gr. zu Eulenburg. Maybach. Hobrecht.

Sachregister.

Die Zahlen beziehen sich auf die Seiten.

A.

C.

D.

E.

F.

G.

K.

L.

M.

N.

O.

T.

U.

V.

W.

Z.

Nachtrag.

Zu Seite 57 Nr. 2 a. E. Der Herr Justizminister hat in einer Verfügung vom 1. Mai 1886 sich dahin ausgesprochen, daß die Verweisung des Schiedsmanns auf den bereits geleisteten Eid durch schriftliche Verfügung des Amtsgerichts erfolgen könne. Diese Verfügung ist indeß nicht überall bekannt geworden.

Ankündigung,

Formulare für Schiedsmänner betreffend.

Um den Herren Schiedsmännern die Geschäfte thunlichst zu erleichtern, hat der Herr Verfasser einige **Formulare** entworfen, welche die, abgesehen von den eigentlichen Vergleichsprotokollen, nöthig werdende Schreiberei für sie auf das geringste Maß beschränken.

Die Formulare sind nachstehend in verkleinertem Maßstabe abgedruckt, so daß die Herren Schiedsmänner vor einer Bestellung von deren Einrichtung und Zweckmäßigkeit sich überzeugen können; dieselben sind nur direkt von der unterzeichneten Druckerei zu beziehen.

Formular Nr. 1. Protokoll über einen mündlichen Antrag auf Terminsansetzung (Seite 11 des Werks).

. . . ., den . . . . 18 . .

Vor dem unterzeichneten Schiedsmann erschien:

der
die . . . .

wohnhaft zu . . . .

und beantragte einen Sühnetermin mit

dem
der . . . .

wohnhaft zu . . . .

weil . . . .

Vorgelesen, genehmigt und unterschrieben:

. . . .

Beglaubigt.

. . . ., Schiedsmann.

Termin: ...., den .... 18 . .

mittags / abends . . Uhr in der Wohnung des Unterzeichneten.

Diejenige Partei, welche im Termin nicht erscheinen kann oder will, hat solches bei Vermeidung einer Geldstrafe bis zu 1 M. spätestens am .... mir anzuzeigen.

........, den .... 18 . .

.........., Schiedsmann.

Formular Nr. 2. Benachrichtigung des Antragstellers von der Terminsansetzung (Seite 12 des Werks).

Auf Ihren schriftlichen / mündlichen Antrag vom ....

habe ich Sühnetermin mit de . .

....

auf

........, den .... d. J. mittags / abends . . . Uhr

in meiner Wohnung (. . . . .) angesetzt, wovon Sie mit dem Bemerken benachrichtigt werden, daß mir bei Vermeidung einer Strafe bis zu 1 M. spätestens am .... Anzeige zu machen ist, falls Sie etwa im Termin nicht erscheinen werden.

........, den .... 18 . .

............, Schiedsmann.

An

den / die ....

zu ....

Formular Nr. 3. Bescheinigung über einen erfolglosen Sühneversuch in einer Beleidigungssache (Seite 29 des Werks).

Nr. . . des Prot.-Buchs.

Der
Die . . . .

zu . . . .
hatte am . . . . die Ansetzung eines
Sühnetermins mit

dem
der . . . .

zu . . . .

beantragt, weil letztere ihn / sie am . . . .

in . . . . dadurch beleidigt habe, daß
. . . .
. . . .
. . . .
. . . .
. . . .

Im Termin

*) sind beide Theile erschienen. Der Sühneversuch ist indessen erfolglos geblieben.

*) ist nur d . . Antragsteller erschienen. Der Sühneversuch ist daher erfolglos geblieben.

. . . ., den . . . . 18 . .

. . . ., Schiedsmann.

(Hierher
Siegelabdruck.)

---

*) Das nicht Zutreffende ist zu durchstreichen.

Formular Nr. 4. Straffestsetzung gegen eine unentschuldigt entbliebene Partei (Seite 14 des Werks).

Gegen den/die . . . .
zu . . . .
welche in dem vom unterzeichneten Schiedsmann auf den . . . . angesetzten Sühnetermin ohne rechtzeitige Entschuldigung nicht erschienen ist, wird hiermit eine Geldstrafe von . . . . festgesetzt.

. . . ., den . . . . 18 . .

. . . ., Schiedsmann.

(Hierher Siegelabdruck.)

An
den Herrn Gemeindevorsteher }
„ „ Bürgermeister } zu . . . .
„ Magistrat }
zur gefälligen weiteren Veranlassung wegen Einziehung der Strafe.

Formular Nr. 5. Terminskalender (Seite 34 des Werks).

Dieses Formular stimmt wörtlich mit dem auf Seite 34 mitgetheilten, dort beispielsweise ausgefüllten, überein.

Die Preise der Formulare stellen sich wie folgt:

Formulare Nr. 1, 2, 3, 4: 50 Stück, von Nr. 1 bis 4 beliebig zusammengestellt, 1,20 Mk. 100 Stück desgleichen 2,20 Mk. 200 Stück desgleichen 4 Mk.

Formular Nr. 5. 10 Bogen à 4 Seiten Formular 50 Pfg.

Terminskalender (Form. 5), gebunden mit Leinenrücken, enthaltend Titelblatt und 52 Seiten Formularpapier, 1,50 Mk.

Die Formulare werden bei vorheriger Einsendung des Betrages portofrei übersandt.

Nachdruck der Formulare ist verboten und wird gerichtlich verfolgt.

Buchdruckerei von Giebel & Oehlschlägel.
Osterode (Harz).

Druck von Fr. Stollberg in Merseburg.

Praktisches Hülfsbuch für den Schiedsmann:

Strafgesetzbuch

für das

Deutsche Reich

vom 15. Mai 1871.

Mit den Entscheidungen des Reichsgeri

Von

Dr. P. Daude,

Geh. Regierungsrath, Universitätsrichter in Berlin.

Dritte, vermehrte Auflage.

1888. Taschenformat. 412 Seiten, gut gebunden M. 2,20.

„Als Veranlassung zu diesem wesentlich für die Praxis bestimmten Buche giebt der Verfasser an, daß es täglich schwerer werde, sich über die einschlagende Rechtsprechung des Reichsgerichts zu informiren, und daß es mithin für den Praktiker als Bedürfniß erscheine, einen Wegweiser bei Benutzung der schon recht stattlichen Reihe von Bänden der Entscheidungen ꝛc. zu besitzen. Man kann vielleicht darüber streiten, in welchem Maße diesem unleugbaren Bedürfniß durch andere Werke (Kommentare, Textausgaben mit Anmerkungen u. s. w.) bereits abgeholfen ist. Wir sind jedoch dem Verfasser für die von ihm übernommene Arbeit entschieden zu Dank verpflichtet, denn wir glauben kaum, daß eines der Werke, welche ähnliche Zwecke verfolgen, mit gleicher Kürze, Präzision und Sachkunde geschrieben ist. Eine sehr willkommene, nach dem Titel nicht zu erwartende Zugabe sind die zahlreichen Bezugnahmen auf die für das Strafrecht wichtigen Reichsgesetze, Verordnungen und Bekanntmachungen des Bundesrathes.

Wir können deshalb das auch in seiner äußern Form werthe Buch unseren Fachgenossen als praktisch brauchbar empfehlen."

Reichsgerichtsrath **Rassow** in Gruchot's Bei

Verlag von H. W. Müller in Berlin, Luckenwalder

Druck von Fr. Stollberg in Merseburg.